

van Collen tho Bunne III, van Bunne de Belle langz wynte tho Bruiwylre III, van Bruiwylre biss tho Lechnich vnd tho Sulpte oick III, van Sulpte vnd Frysen tho Gynnich tho vnd tho Bodeborn tho III, van Frimesforpe tho Bodeke tho, dartho dat Sticht van Collen gebrandt biss tho Orsey VI Myle Wegs. — Summa XXX Myle.



### III. Historie der Stadt Werl.

Von  
Hermann Brandis;  
Erbälzer und Bürgermeister daselbst.  
1673.

**D**er Verfasser dieser Geschichte wurde zu Werl am 19. Juli 1637 geboren.<sup>1)</sup> Seine Familie gehört zu den Erbälzern und scheint anfangs Zeliol geheißen, später aber ihren jetzigen Namen dem früheren zugefügt zu haben; denn in der Verleihung-Urkunde des Erzbischofs Friedrich III. über die Werler Salzwerke an die dortigen Sälzer v. 1382, kommt kein Brandis sondern nur „Gotscalc Seisole“ unter den Sälzern vor. Eben so 1395 als die Erbälzer ihre Gewohnheiten und Rechte, worüber ihnen die früheren Briefe entkommen waren, neu bekundeten.<sup>2)</sup> In den Jahren 1487—1491 war „Gert Zeliol genant Brand nu tor tht rychter to Werle.“<sup>3)</sup> Später schrieb sich die Familie v. Brandis gnt. Zeliol.

Hermann Brandis wohnte in der Nähe des Schlosses, dem Schüngelschen Platze gegenüber, auf derselben Stelle, welche nachher der Bürgermeister Threll von einem geistlichen

<sup>1)</sup> Seibertz westf. Beiträge zur deutschen Geschichte I. S. 103. Die Lebens-Nachricht, welche v. Steinen Quellen der westfäl. Geschichte S. 144 von ihm mittheilt, ist irrig auf ihn bezogen, da sie vielmehr, wie v. Steinen in der Vorrede berichtigend selbst bemerkt, ein anderes Mitglied der Familie, nämlich Caspar Zeliol gnt. Brandis betrifft, der um 1518 zu Werl geboren und 1600 als fürsäbisch-fürstlicher Kammer-Director in Würzburg gestorben ist; Er soll mehrere genealogische Deductionen nachgelassen haben, von denen jedoch weiter nichts bekannt geworden. — <sup>2)</sup> Seibertz Urf. Buch H. Nr. 860 u. 891. — <sup>3)</sup> Daselbst III. Nr. 993.

v. Benditt, der sie durch seine Mutter, eine Tochter Hermanns geerbt, angekauft und in den Jahren 1746 und 1747 mit einem schönen Hause bebaut hat. Hermann war Bürgermeister zu Werl und schrieb als solcher<sup>4)</sup> im Interesse seiner Vaterstadt 1672 eine auf urkundliche Belege gestützte Deduction, welche den Zweck hatte, ihre Rechte umfänglich darzustellen und dadurch für sie einen guten Eindruck bei dem französischen General Turenne hervorzubringen, der eben damals von Ludwig XIV. mit der Eroberung Hollands beauftragt, gegen den großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, den Verbündeten Hollands, durch Westfalen zu Felde zog. Letzter wußte, daß der Kurfürst von Köln Maximilian Heinrich, den Durchzug der Franzosen nach Cleve hätte verhindern können, belagerte dafür Werl mit 10,000 Mann, wurde jedoch zum Rückzuge und noch 1673 zum Frieden von Vossem gezwungen.<sup>5)</sup> Es geht jenes aus einem Schreiben des Paderborner Schatzinnehmers Friedrich von Stockhausen vom 29. Septbr. 1672 hervor, worin dieser dem Siegler zu Werl meldet, sein Herr, der Fürstbischof (Ferdinand v. Fürstenberg) habe ein sonderliches Gefallen an der vom Bürgermeister Brandis erstatteten schriftl. Relation gehabt und ihm eröffnet, daß er bei dem General Turenne das gute Concept bestätigt habe; der Siegler möge dies den Brandis wissen lassen. Letzter arbeitete hiernächst die Deduction zu einer umständlicheren Geschichte aus und fügte derselben einen Auszug des ihm vom Siegler mitgetheilten Schreibens mit den vergnüglichen Worten bei: Gnadengedanken Ihrer hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, gegen mich Dero unverhüntigst gehorsamsten Diener 29. Sept. 1672.

Den Todestag Hermanns haben wir nicht ermitteln können, weil die Werler Kirchenbücher unvollständig sind. Nur soviel geht aus ihnen hervor, daß er 1673 mit Theodor Papen

<sup>4)</sup> Der Recessus perpetuae concordiae von 1654 ist für Werl von Hermann Brandis vollzogen. Seiberh. Urk. Buch III. Nr. 1047. Dies kann jedoch unser Hermann nicht wohl gewesen sein, weil derselbe damals erst 17 Jahre zählte und also schwerlich schon Bürgermeister war.

<sup>5)</sup> Die Geschichte der Belagerung, ebenfalls von Hermann Brandis, werben wir in einem der folgenden Theile unserer Quellen mittheilen.

Bürgermeister war und daß er am 3. Dez. 1705 noch lebte; weil an diesem Tage seine Ehefrau, die sonst wohl Witwe würde genannt worden sein, als Paten ein Kind aus der Taufe hob. Das Original-Manuscript der Brandis'schen Geschichte wird im Erbsälzer-Archiv zu Werl aufbewahrt.

Obwohl der eigentlicher Anfang der Stadt Werl und ihrer ersten Uhrheber gewesen, noch zur Zeit eben nicht bekannt, Weisen dannoch die alte Sachsen nirgent lieber ihre sedes figiret, als wo Salzquellen sich eröffnet und also vmb diejenige Orthere, alwohe dieselbe entsprungen (indem sie selbige die höchste Gabe Gottes geachtet) sich gekempft und gestritten und der Stärkeren den Schwächeren abgetrieben, wie Tacitus lib. 13<sup>o</sup> in sine his verbis melbet: eadem aestate (tempore scil. Neronis) inter Hermanduros Cattosque (welche die Methsner und Hessen gewesen) certatum magno praelio dum flumen gignendo sale foecundum et conterminum (dieses sollte, wie man dafür hältet, daß Salzwerk an der Werra, nun noch zu Ullendorff in Hessen, betroffen haben) vi trahunt super libidinem cuncta armis agendi, religione insita, eos maxime locos propinquare coelo, precesque mortalium à Diis nusquam proprius audiri. Inde indulgentia numinum, illo in amne, illisque sylvis salem provenire, non ut apud alias gentes, eluvie maris arescente unda, sed super ardentem arborum struem fusa contrariis inter se elementis igne atque aquis concreta.

Und dan unzählbar, daß zu besagtem Werl die stärkst und reichste Salzquellen hervor dringen, welche noch de praesenti sichere Familien dafelbst, welche vermög derer Deductionen, von den alten Sachsen herzustammen angeben, besitzlich inne haben, daß dergleichen zwischen dem Rhein und der Weser nit zu finden.

So hältet man dafür, daß selbige Salzbrunnen (als eine sonderbare von Heyden und Christen hochgeachte Gabe Gottes) mit der Zeit zum Corpore einer Stadt (die anfangs Werlaon,

nachgehents Werlah auch Werliz, wie die Historien melden, nunmehr aber Werll genennet wirdt) den ersten Anlaß gegeben haben.

- Ob nun aber zu Zeiten Caroli Magni, als derselbe ab  
769. ao. Christi 769 bis 804 dieser Dörter zu thun gehabt, obgmste. Sachsen zu überwältigen vnd zum Christenthumb zu bringen, dies gte. Werll schon eine Stadt gewesen oder wannhec nachgehents darzu gerathen, muß man dahin gestellet sein lassen. Unterdeffen dannoch ist dieses gewiß, daß schon bey Zeiten 919. Henrici aucupis, der ao. Christi 919 zum römischen König erwehlet, dieß Werle nit eine geringe, sondern eine von den vornehmsten Stätten gewesen; dan Crantzius Saxon. lib. 13, C. 7 meldet his verbis: Rex Henricus tum (nemblich als die Ungern selbige Lande überzogen hatten) erat in praesidio Werlaon, urbis tunc præcipuae, rudique militi quem habebat, non satis fudit adversus insolentissimam et ferocissimam gentem.

- Urbis tunc præcipuae saget Crantzius; Es muß auch etwas gewesen sein, weilen allerhöchstglr. König darinnen so offters sich aufgehalten, daß sie auch der Zeit civitas regia genennet worden; dan also findet sich in deme, eßliche Jahren hernacher, von darauff der Abtei Werden an der Ruhr gegenem privilegio, in fine finali: datum. 7. Cal. Martii ao. 931. incarnat. Dni. 931, ao. regni 1<sup>st</sup> Henrici, 13<sup>te</sup> actum in Werlah civitate regia; gestalt auch biß daher noch die Gedechtniß albah verplieben, daß dar Endß der Statt, wo dhamals der königlicher Hoff gewesen, es noch in der Königssträßen genennet wirdt; die Höhe auch außer der Melxster Pforten, also dhamals daß Heerläger gestanden, den Nahmen am Herrenspurge, biß auff heutigen Tagh behalten.

Daz nun deme also wirdt mehrvers bestätiget durch Johannem Werdenhagen de rebus publ. Hanseaticis part. 3, C. 5, dah er sagt: Werlitz vero sine dubio est Werla, dioecesis Coloniensis. (Widechindo et Gobelino in Cosmodromio: Werlaon, Urspergensi cum aspiratione Werlah) huc tempore impressionis Hungarieæ, alibi intutus, decedit Henricus auceps, ut Widechindus et alii docent. Hermannus Hermes

in fascic. juris publ. saget auch Cap. 29 §. 41, in hoc districtu (Arnsbergensi) sita est Werla, inter Lippiam et Ruram, huic magis vicina, quo Cæsar Henricus, ut ab Hunnorum incursibus tutus esset, se recepit.

In Monumentis Paderbornensibus fol. 129 findet sich bezgleichen mit diesen Worden: Ita Hungari, Hunnorum progenies, inde a Ludowici III. et Conradi I. imperio assueta, flamma ferroque interiore Germaniam depopulari, Henricum aucupem Germaniae regem exercuerunt, qui nusquam tutus, in præsidio urbis Werlaon (quae nunc Werla ditionis Coloniensis in Westphalia oppidum) Hungarorum impetum declinavit.

Anno 936 starb Kaiser Henricus condictus auceps; deme folgte Otto magnus, welcher, als die Ungern selbige Öhrtere nit verlassen wollten, sondern bieß auf Dortmundt hineintringen theten, dieselbe verfolgte vnd dergestalt zertrennete, daß er nit alleine gte. Statt, sondern auch daß ganze Landt von denen wütenden Feinden erschlagte; vid. Brun. in theatro urbium.<sup>6)</sup> Aber ao. 973 starb Otto 1<sup>ms</sup>; deme succedit Otto secundus und demselben Otto 3<sup>ms</sup>, condictus mirabilia mundi, welcher, ut habent annales Sethi Calvisii ad ann. 994, non tantum in Saxonia aulae suae sedem habere voluit, sed etiam, ut subditorum suorum benevolentiam sibi conciliaret et in Westphaliam eam transtulit, statumque subditorum suorum et urbium diligenter inquisivit et ubique propter clementiam et sapientiam bene audivit. Er starb aber anno 1002.<sup>7)</sup> Demē folgte Henricus Bavarus, der auch heilig genennet wirdt vnd mehrentheilß zue Dortmundt seine Residenz, baselbst auch, wie Gobelinus fol. 211 bezeuge, einen stattlichen Reichstag gehalten. Dieser läblichster Kaiser 1002. hatt auch anno 1013 ein Zeitslangh zue Werle sich aufge- 1013.

6) Ao. 937, 11 Kal. Julij Otto I. in Werla benefacit Hamburgensi Ecclesiae, vid. privilegia Hamburg. ap. Meibomium post notas ad Widekindum Corbejensem pag. 116, — ao. 946, 1111 Nonas maias Otto I. in Werlaon benefacit Gandersheimensi Abbatissae vid. Meibom. I. c. p. 119 et 120. Alte Marginal-Bemerkung. — 7) Ao. 1002 Werle fuit celebris conventus principum Saxoniae de rege in locum defuncti Ottomis III. eligendo deliberantium. vid. Chronic. Dithmari Episburgensis. Lib. V. Alte Marg. Bemerk.

halten,<sup>8)</sup> testante chronic Dithmari Lib. 6, p. 18, in proxima quadragesima rex (Henricus) ad Werlas veniens diu cholica passione ibidem infirmatur et multa per visionem sibi revelata sunt. Demnach ist er alda aufgebrochen vmb sein Oster zu Paderborn zu halten. vid. Broweri scholia ad vitam S. Meinwerci Num. 22.

Eben vergleichbar meldet auch dieser Browerus soc. J. in selbiger Beschreibung, daß Kaiser Conradus, der anno 1025 Henrico succedit,<sup>9)</sup> in seiner Rückreise von Rom, von 1027. bannen er ao. 1027 in Begleitunge des heil. Meinwerci, die kaiserliche Cron gehöret, alda zue Werle eingekehret, his verbis: proxima dominica regressus ac pervasa circumquaque potestate ea regione, in pace repatriavit et nativitatem S. Johannis Baptista novus imperator in Werle celebravit.

In diesem Standt ist Werle gewesen à tempore Caroli magni, wie abzunehmen, da dieselbe ao. Christi 919 also floriret, daß König Henricus auceps der Zeit sein refugium dahin nehmen, auch Kaiser und Könige daselbst einkehren können, bis ad tempora des Lehern sächsischen Fürsten Henrici Leonis. Dieser Henricus Leo wahre so mechtig, daß er sagen können, zwischen Elb und Rhein ist alles mein; aber er mißbrauchte sich solcher Macht und wollte allen so woll geist- als weltlichen Fürsten, wie auch in specie dhamahligem Erzbischofe und Churfürsten zue Coellen, Philippo ab Heinsberg die Stadt Soest sumt deren Börde abzwacken. Turmatim itaque saget Hamelmannus omnes, tam ecclesiastici quam saeculares principes, regionum domini ac civitates in vnum Henricum Leonem conspirarunt et hostilia multa in eum tentarunt; sed cum parum proficerent, erat enim ejus potentia major, quam ut ei possent resistere, sic eum unanimi querela ad 1180. Fridericum imperatorem deferunt, itaque ab ipso anno 1180 in comitiis Wirthenburgicis proscriptur et damnatur, omnique plane ditione exuitur. Worauff dan, als die eingezogene Lande

<sup>8)</sup> Ao. 1013, V. Non. Martij S. Meinwerco Epo. Paderb. et VI. Non. mart. S. Bernwardo Epo Hildesiensi Werlis existens S. Henricus rex diversa dedit diplomata. Alte Marginal-Bemerkung. —

<sup>9)</sup> Conrad II. wurde 8. Sept. 1024 zu Mainz gekrönt.

vnter die, vmb Reich wos meritirte Fürsten vertheilet wurden, 1180. auch der Zeit die Fürstenthumber Westphalen vnd Engern, darinnen mehrgste. Statt Werll in extremis Angaria gelegen, höchstgltn. Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cöllen, Philippo ab Heinsberg, eo quod ob honorem imperialis coronae promovendum et manutendum, nec rerum dispendia nec personæ formidarit pericula (wie die bey Eines Hochw. Thumb-Capitulz zu Cöllen Archiv wohlbewahrte kaiserliche Bulla herüber mitt mehrerm nachführet) dem Erzstift Cöllen beigegeben vnd ewiglichen incorporaret. Daß also diesemnach mehrhöchstgltr. Erzbischoff Philipp vnd alle dessen churcölnische Nachfolgere, Herzoge zu Westphalen vnd zue Enger sein vnd pleiben.

Ob nun bey dieser Mutation auch zu besagtem Werll etwas Veränderliches mit vorgelaufen, weiß man eigentlich nit; nur daß wie die Statt Rüben vhralters hero eine der vornehmesten Stätte mit gewesen, also auch daß vor vnd nach, viele Adtliche vnd Ritterbürtige daselbst sich niedergeschlagen, wie dan nit weniger zu Werle auch geschehen, behde diese Stätte der Zeit, wie auf dem Berfolg abzunehmen sein wirdt, auf einerley Recht fundiret werden.

So viel aber in specie daß werlische Statt-Regiment betrifft, bestehet dasselbe alda zur Halbscheidt aufz denen daselbst zum Salzwesen interessirten alten Familien die vulgo Sälzere genennet werden vnd nach besage höchstgültiger Zeugnisse mit denen vorahn gedachten Salzbrunnen, ob bene merita, ewiglich begnadet. Woher aber vnd von Weme aufenglich, solle sich nit vbel schicken diesen Werlischen Geschichten, indem es für eine besondere Gabe Gottes des Ortes zu achten, mit einslaufen zu lassen, wie dan auch folgen wirdt. Die andere Halbscheidt aber besagten Statt-Regiments, bestehet auf den geschicktesten Männeren der andern habilitirten Ämtern daselbst; jedoch also daß es alternativ vmbgehe, als nemlich wan dies Jahr die Sälzere in regimine gestanden, daß andere Jahr die Ämtere succediren vnd ihr Jahr (unterbezen gleichwoll einer bei dem andern stehtet vnd des Orts Bestes conjunctim versehen)

ebenmezig auch aufzthalten; wie es dan in heutigen Tag  
damit noch also continuiret wirdt.

1187. Unterdeßen aber starb Erzbischoff Philipp<sup>9</sup> ao. 1187 vnd  
succedirte Erzbischoff Adolphus, zu deßen Zeiten der weisser  
Orden des heiligen Norberti zu Werl eingesühret, gestalt ao.  
1196 die Gebrüdere Godfridt vnd Henrich Graffen von Arns-  
perg die Hauptkirche zu Werl (welche an herlichem Gebäu-  
[nur daß der Thurn nit aufgeführt] wie auch treflichem Ge-  
läutte vnd ordentlichem Gottesdienste, fast keiner in der Nähe  
weicht) sambt deren zugehörigen Nehnten, an das damalen  
newlich noch ao. 1170 gestifttes Closter Wedinghausen,<sup>10)</sup> vmb  
selbige Kirche forterhin mit frommen Priesteren zu besetzen,  
übertrugen; moßen dan solche Donation Erzbischoff Adolpff  
vnsengsten daruf his verbis bestettigte: Ego Adolphus dei  
gralia u. s. w.<sup>11)</sup> Gleich nun diese Kirche eine von den elstînen  
Hauptgebäwen selbiger Statt Werle ist, danon zwar noch zur  
Zeit nit am Tage, wer deren erster Fundator oder Erbauer  
gewesen, nur daß hie vnd dort aufzehawene Löwen in der  
Quadersteinen Mauerwerke sich finden, welche in Chronicu  
Kleinsorgij ad ann. 1163 auf die alte Sächsische Herren  
gedeuted werden,<sup>12)</sup> darauf abzunehmen, daß diese Kirche mehr

<sup>10)</sup> Erzbischof Philipp bestätigte 27. Febr. 1173 die Stiftung des  
Klosters Wedinghausen. Seibert<sup>9</sup> Url. Buch I. Nro. 63. — <sup>11)</sup> Hier  
folgt ein Auszug der Url. Erzbisch. Adolfs I. v. 20. Aug. 1200, welche  
in Seibert<sup>9</sup> Url. Buche I. Nro. 112 vollständig abgedruckt ist. — <sup>12)</sup> Das Alter der Pfarrkirche zu Werl steht urkundlich nicht fest. Im  
J. 1662 vorliegt zwar eine besondere Commission, deren Verhandlungen  
noch vorliegen, mit allem Fleiße nach älteren Nachrichten über die Er-  
bauung der Kirche, aber ohne Erfolg. Nur soviel wurde durch sachver-  
ständige Maurer ermittelt, daß die in den Spitzgiebeln angebrachten  
Schlusssteine, welche die Wappen mehrer Familien enthalten, nicht in spä-  
terer Zeit haben eingelegt werden können. Da nun Kleinsorgens in  
seiner wess. Kirchengeschichte II. 53 der Meinung ist, die Kirchen u. son-  
stigen alten Gebäude zu Soest, Brilon, Werl ic. worin Löwen zu sehen,  
seien zur Zeit Heinrichs des Löwen, der um 1163 in der Burg zu Brauns-  
schweig einen ehernen Löwen aufrichten lassen, gebaut worden, so hat man  
daraus Schlüsse für das Alter der Familien gezogen, deren Wappen in  
gebachter Art zu Werl angebracht sind. Solche Schlüsse scheinen jedoch  
eben so problematisch, als die Annahme Kleinsorgens; denn im 12. Jahrh.  
fuhren Ministerialadelige und Bürgerliche noch keine Wappen; auch weisen  
die Bauformen der Werler Kirche auf das 14. Jahrh. hin. Läßt die  
mittelalterliche Kunst in Westfalen S. 254. Es sind übrigens zwei Löwen  
in der Kirche zu Werl ausgehanen; der eine im nördlichen Seitenschiffe

dan 500. Jahre aldah schon gestanden vnd laut Notariats-  
Scheines dieses darinnen zu sehn, das theilz derjenigen  
Benefactoren, welche bei erster Erbauung die Gewölbe in  
diese Kirche gegeben, oben in den Schlusssteinern 2½ Fuß in  
diametro halten, ihre Wapfen vnd Insignia zum pleiben-  
den Gedächtniß erkendlich genug aufzuhauen lassen vnd dan  
darunter auch in der Nehre, negst dem Chor oder hohen  
Altar zu oberist in dem ersten Schlusssteine der guldener  
Reichsapffel vñm schwarzen Felde, sambt der Sälzeren annoch  
gewöhnlichen Wapfen-Zeichen, wie auch ober dero, unter diesem  
Gewölbe fundirtem Altare ahn deme mehre kaysersche Gnaden-  
zeichen, vmb anzudeuten, woher sie Anfangs die Privilegia  
ihrer Salzgerechtigkeit erhalten, vor Augen gestellet vnd wie  
weiniger nit für Augen, in selbiger Nehre oder Ordnunge  
ihnen die von Uffelen vndt andere adliche Familien an offenen  
Plätzken in so thawerhaftten steinernen Monumentis die Vor-  
stelle gegönnet. So ist anders darauf nit abzunehmen, als  
daß schon der Zeit für fünfhundert vnd mehr Jahren, sie  
Sälzeren aldah zu Werle die Elstînen gewesen sein müssen.  
Wie dan auch, als ihnen mit der Zeit ihre vornembste Brieff-  
schaften durch Fewers Unglück abgangen, Käyser Sigis-  
mundus danon deutlicher Zeugniß giebet mit diesen Wohrten:  
Wir Sigismundt von Gottes Gnaden u. s. w.<sup>13)</sup>

Deme nun allen aber sey wie ihm wolle, wie getrew  
diese vlgte. Statt Werl vnd deren incorporirte Einwohnere  
sampt vnd sonders, nachdem sie dergestalt durch sonderbare  
Verhengniße Gottes, vnter vnd mit der vbrigen Landtschafft  
des Fürstenthums Westpfalen und Engern einmahlen an vnd  
zu dem Erbstift Cöllen kommen, zu demselben sich gehalten,  
daß auch desentwegen von denen churkölnischen Erzbischoffen  
vnd Landtsfürsten, sonderlich geliebet, gestalt solches weyzen  
nit alleine des heiligen Engelberti, der anno 1215 an der  
Chur vnd Erbstift succediret sondern auch Erzbischoffen Con-

an einem Strebepeiler des Thurms unter der Orgel, der andere an einem  
Pfeiler der Sakristei.

<sup>13)</sup> Es folgt ein Auszug der Url. Kaiser Siegmunds v. 13. Mai  
1432, welche in Seibert<sup>9</sup> Url. Buche III. Nro. 930 vollständig ab-  
druckt ist.

1246. radi selbiger Statt Eingesessenen ggst. gegebene Contestationes und Diplomata mit mehrem auß, davon daß letztere, weisen des h. Engelberti Brief in dem Brande, dessen Kaiser Sigismundus oben gedendet mit abgangen, also lautet: Conradus dei gratia u. s. w.<sup>14)</sup>

1261. Item Erzbischoff Engelbertus der ao. 1261 am Erzstift succubiret, zeuge auch de pura et constanti fide Werlensium vnd bestettiget, daß dieselbe vndt die von Rüden einerlei Recht vnd Privilegien genießen sollen, mit diesen Worten: Engelbertus dei gratia u. s. w.<sup>15)</sup>

Vndt wie nun dieser läblichtste Successores, einer nach dem andern, laut abgegebener ggstr. Documente, eben desgleichen bezeugen, mögte einer fragen, wie dan beh solchen continuirenden Landtsfürstlichen Gnaden, mehrglste. bisz daher so woll florirte Statt, in solchen Zustandt, wie sie dajezo zu sehen, gerathen? Auß folgenden Geschichtserzählungen wirdt es vmbstentlich zu vernehmen sein.

1273. Anno 1273 als Erzbischoff Sigfridus de Westerburg, in der Ordnunge der zehender Thürçölnischer Herzog über Westphalen vnd Engern, succediret vnd nach Lauth des Chronici Kleinsorgij<sup>16)</sup> mit Graff Euerharden von der March, als Fehende der Kirche zu Cöllen, in Streit vnd Krieg gerichte vnd in demselben von Graffen Adolphen von Verge, der es mit gltn. Graff Euerharden zuhielte, in einer Feldschlacht gefangen, sogar auch in solchem Gefängnüs sieben Jahr lang behalten wurde,<sup>17)</sup> hatte gltr. Graff von der March so viell mehr Zeit vnd Raum, dieß Fürstenthumb Westphalen vnd Engern, dem Erzstift Cöllen zuständig, sehnendlich zu überziehen; wie er dan auch viele Plätze vnd Schlößer darin eingenommen; gewanne unter andern auch, auß Mangel des Entsalzes die Statt Werll, zerstörte dieselbe

<sup>14)</sup> Die hier folgende Urkunde Erzbischof Conrads vom 12. Juli 1246 ist vollständig abgedruckt in Seibert's Urk. Buche I. Nro. 246. —

<sup>15)</sup> Die Urkunde Erzbisch. Engelberts II. v. 25. Febr. 1271 in Seibert's Urk. Buche I. Nro. 352. — <sup>16)</sup> Kleinsorgen Kirchengesch. II. 181. —

<sup>17)</sup> Erzbischof Siegfried II. Graf v. Westerburg gelangte 1275 zur Regierung. Er wurde in der Schlacht von Woringen 1288 gefangen und sieben Jahre lang vom Grafen v. Berg, immer als Ritter im Harnisch, in der Gefangenschaft gehalten. Büssing Ritterwesen I. 227.

vnd machte die Mauren vnd Gräffen der Erde gleich; wie dessen Leuoldus de Northoff in Chronico Marchensi ad ann. 1288 his verbis gedenket: deinde comes Euerhardus de Marcha eodem anno oppidum Werle obsidet ad deditioinem compellit, muros et fossata solo coequat.<sup>18)</sup>

Aber sobalt (fähret Kleinsorgius in seinem Chronico fort) er hochstgltr. Erzbischoff Sigfrid der Gefängnüs erlediget, hatt er die zerstörte Stätte vnd Schlößer wiederumb repariret vnd an seinen Fehenden vnd dem Lande von der March sich mänslich gerochen vnd sonderlich an dem Graffen von Verge, den er wiederumb gefangen bekommen vnd sogar bis in dessen Todt in ellender Gefängnüs behalten.

Deme allem seh nur wie ihme wolle, durch diesen bitter feindend-nachbarlichen Krieg vnd Zerschleifunge ist diese zuvor herrliche Statt, welche Kaisere vnd Könige mit ihrer Einkehre beehret, auß all ihrem Flor gebracht, all ihrer Zierde beraubet vnd gleichsam zu einer Wüsteney gemacht. Wie es aber den Märkischen darüber ergangen, werden dieselbe in ihren Chronicis auch ungezweifelt zu finden wißen.

Zwar hat Erzbischoff Sigfrid dhamahligem westphälischen Statthalter oder Landtrosten Hunolten von Plettenbergh ggst. angeschaffet, daß er die Statt Werll mit Ruthun derselben, wiederumb besetzen sollte, wie auch geschehen. Ein großer Theill aber langt dem alten Graben, da es noch in der alten Statt oder altem Keller heiset, gleich auch, wan etwa tieff der Endes gegraben wirdt, die alten Mauren in der Erden heutiges Tages sich noch finden, schier die vorige halbe Statt ist daraus gelaßen vnd die Ring-Mauer (vmb der Wasserspringen, welche dabevor funsten in meditullio ciuitatis gelegen gewesen, zu den Gräffen desto besser sich zu bedienen) so viell enger numehr von der also noch genennter newer Pfordten bis an die Melxter Pfordte eingezogen worden.

Darauff aber, eßliche Jahr hernacher (ao. 1321) dieseß erfolgte, daß, wie der einer Salzbrunnen, wegen der vieler

<sup>18)</sup> M. vergl. Ulrich Berne, oben S. 29.

1321.

vmb denselben fühspringender Waßerquellen, durch diese Occasion mitt in die Stattgräffen gezogen vnd unter Waßer gesetzet worden, also tempore archiepiscopi Henrici de Virneburg dessen Statthalter oder Landrost in Westfalen Graff Robbert de Virneburg an selbigen Salzbrunnen, in Meinung ob solte derselbe dem zeitigen Landtsfürsten oder Erzstiftsstift zuständig sein, die Handt anlegte, die Sälzer aber hingegen den Mißverständ beschiernen, hatt derselbe churfl. Statthalter vmb zu bezeugen, daß der Landtsfürst nit gemeinet, jemanden Intracht zu thuen, also auch andern kein Anlaß darzu zu gieben, ihnen Sälzeren folgendes Testimonium zwar klar vnd deutlich genug, mitgetheilet: Nos Robertus comes de Virneburg u. s. w.<sup>19)</sup>

Unterdezen, da bey Continuation vorglir. schwerer Kriegs- unruhen, daß platte Landt ganz unsicher vnd diese Statt, obwoll so viell enger, numehr aber desto sicherer wurde, zohen sich die Adliche vom Lande, sonderlich so viell deren an vnd zu dieser Borch gehöretten (wie sie dan auch Borchmann vnd Borchlude genannt wurden) zur Statt hinein, beschwerten sich aber, auf Vorschützung habender Freyheit, zu dennen zur Zeit vorfallenden Stattslasten oder auch vom Rathause Ziehll oder Maß zu empfangen, darauf daß endlich Irrungen vnd Zweifspalten entstanden, welche zwe Seiten vorhochstgltn. Erzbischoffen

1326.

Henrici de Virneburg ao. 1326 in festo palmarum, laut vßgerichten ewigen Vergleichs, vß folgende Weise transfigiret vnd abgethan wurden, daß nemlich die wollborner Lude (sunt verba ipsius recessus) mit dem Rahte vnd Gemeinheit der Statt, wie sie darbinnen gesessen, einweldig geworden, mit Allden vnde mit Lofften ällermallig bey dem anderen zu blieben, alse Borgere zu Rechte thun sollen, also auch sie wollborne Lude vmb Einträchtigkeit vnd Freundtschafft to erhalten, wachen, bewen vnd dienen solten vnd wolten wie andere Borgere; dan auch wan man einen Schätz über die Statt setzte, daß dan die wollborner Lude von ihrem Gute, daß sie binnen der Statt hatten, vß jede Marck so viell geben vnd beischießen solten vnd wolten, als die andern Burgere von

<sup>19)</sup> Die Urk. des Marschalls Rob. v. Virneburg v. 21. Mai 1321, in Seibertz Urk. Buche II. Nro. 582.

dem Ihrem; daferne aber dieser oder auch anderer, der Zeit verglichener Puncten halber wiederumb Streit entstehen solte, daß dan zwei gekörne von den wollbohrnen Luden solchen Streit binner dem Tage, daß man sie daß wissen ließe, entscheiden vnd aufrichten solten, sunsten aber da solches binner dem Tage nit geschehen konte, der Raht des andern Tages den Streit nach der Statt Rechten entscheiden vnd aufrichten solte. Hierüber vnd angewesen (damit man sehe, wie aufricht- vnd beständig die Alten bis Orts ihre Sachen gemachet) an Seithen dhamahlicher Borch- oder wollbohrner Lude: Wilhelm v. Bßfelen, Gerwin v. Tünnen, Henrich Roest, Thonneß von dem Blomendahle, Wilhelm Blecke, Herman Borcholte von Holthumb, Cuert v. Andopen, Elmerich v. Schaphusen, Johan de Schriuere, Johan v. Büreke, Tonniß Rortere, Ludowich v. Bßfelen vnd Johan syn Broder, Ludeke v. Probstingk vnd Frederick syn Broder, Frederick v. Borbene, Richardt Kerchhoff, Godeke v. Berdingk vnd Dietherich syn Broder; wie dan auch (die vho Bürgermeistere wahren) Her Dietherich v. Hollinghoffen vnd Henrich Prosekese vnd vbrige des Rahtes vnde vortmehr de allinge Statt.<sup>20)</sup>

Nachgehents ao. 1346 zu Seiten Erzbischoffen Walrami 1346. entstanden auch, der hinc inde fallender Erbschäften halber, Mißverständnissen vnd Differentien zwischen der benachbarter Statt Soest vnd der Statt Werll indemē zu geltn. Soest Herbringens, daß nit alleine die Söhne sondern auch die Töchter, dahige Salzgerechtigkeit erben, daß aber zu Werle nit also gehalten wirdt, sondern feint zu dahigem Salzwesen ex singulari priuilegio die Söhne nur allein interessiret, so pliebe es gleichwoll endlich dabei, daß zwar alle Erbschäften, auch daß Geradt vnd Hergeweide (welches von den alten Sachsen herrühret) mit eingeschlossen, der Salzbrunnen oder Salzgerechtigkeit aber an Seiten Werll, so niehmahlen vnter andere bürgerliche Gütttere vermischt, sondern je vnd allezeit absonderlich berechtigt gewesen, außbescheiden im vbrigen aber alleß hinc inde aufgesolget werden solte; wie darüber folgender

<sup>20)</sup> Die Urk. vom 16. März 1326 vollständig in Seibertz Urk. Buche II. Nro. 617.

Bergleich auffgerichtet: Universis et singulis nos proconsules,  
consules u. s. w.<sup>21)</sup>)

1370. Anno 1370 wurde Graff Frederich von Sarwerden Erzbischoff vnd Churfürst zu Cöllen; bey deßen Zeitten zu Werle allerhandt Irrungen wie auch Verenderungen vorfielen, indemme 26 Jahr dabevor, ao. 1356 Carolus quartus römischer Kaiser den Churfürsten des Reiches vmb dieselbe sich obligirt zu machen, inter alia regalia auch die salinas in ihren Landen, tam inventas quam inveniendas, ewiglich conferiret vnd dahero zu Zeiten Kaisers Wenceslai, da es nach Laut der Historien wunderbarlich im Reiche daher gienge, höchstgltr. Erzbischoff Friederich Aulaß nahme, die beide werliche Salzbrunnen so woll in der Statt als auch in dero Graben gelegen, die sonsten, wie obgl., den Sälzern daselbst erb- vnd alleinig zustunden, nunmehr erbstiftisch zu erlehren vnd fortetwin mit dem Zehenden ewiglich zu belegen, darin dan damahlige Sälzere, welche noch verzeit in 25 Stemmalibus oder Familien bestunden, so viell gehorsambster sich schicken musten, als dannoch sie vnd alle dero manliche Nachkommen, bey beiden Brunnen, laut darüber sub dato 1382 den 14. Jan. absonderlich auffgerichteten recessus als Erbsälzere einen als anderen Weg, ewiglich bestätigt wurden.

Sobald nun dieses abgethan, griffe Erzbischoff Friederich, bei damahlig persönlicher Anwesenheit, auch zu andern Stattgebrenen. Dan nit ohne, wie unter obgste. Hauptdifferentien auch zwischen den Sälzern vnd vbriger Burgerschafft, in pto. der Schätzungen, wie auch ob den Sälzern über Salzplatzsachen ein absonderlich ahgenes Gericht competiterte vnd sonst die jährliche Nahtswahl betreffend, Streitigkeiten eingerissen, suchte Erzbischoff Friederich nun vmb so viell mehr, weisen sein vnd des Erbstiftes westpfalzisches Interesse an dem Orte mit angewonnenem Sälzehenden nit weinigh verbeffert, desto mehr die Statt Werll in Einigkeit vnd gutem Vertrauen zu erhalten vnd nahme sich der Sachen eyuerich ahn, schlachtete

<sup>21)</sup> Die Reversalien vom 8. April 1346 vollständig in Seibers Urk. Buche II. Nro. 697.

vnd vergliche dieselbe, wie auf folgendem recessu mit mehrrem zu sehen: Wir Friederich van der Goiz Genaden u. s. w.<sup>22)</sup> 1382.

Aber es begab sich in selbigem 1382 ten Jahr, am 9ten Octobris vff St. Dionysius-Tage, daß abermahlen ein Graff von der March, Graff Engelbert genandt, die Statt Werll feyndlich überschnelette vnd dieselbe gar in Feuer setzte, auch vergestalt darinnen wütete, daß theilz den Schaben, sonderlich so viell die damahligen verlorne Brieffschafften betrifft als in specie die Sälzere, noch zu heutiger Stunde beseuffzen. Erzbischoff Friederich aber ließe es dabeit nit, sondern stellte sich, wie Chronic. Kleinsorgij meldet,<sup>23)</sup> vermaßen gegen ihm Graff Engelberten zur Gegenwehr, daß er sich mit ihme vertragen müßen.

Welchem nach er höchstgltr. Erzbischoff Friederich die Statt Werll, dero treuer Beständigkeit halber ao. 1389 mit ferner privilegijs versähe, darinnen des damahligen Zustandes der Statt mit mehrrem his verbis betawerlich gedacht wirdt: Sane dilectorum oppidanorum Werlensium nobis oblata petitio continebat, ut cum ipsi, quasi in extremis terrarum ecclesiae nostrae ac praecipue etiam ipsis adversariorum collocati, nec non in gwerris nostris et ecclesiae nostrae, per invasionem inimicorum hostilem, novissime ignis incendio, rapinis ac damnis aliis plurimis, miserabiliter destructi devastati et denudati, tandem quod nisi ipsis alicujus revelationis gratia per quam suorum debitorum, præmissis de causis contractorum, nec non expensarum, quae pro structura reformatione et custodia dicti oppidi nostri cottidie fieri incumbunt, onera relaxare ipsaque damna aliqualiter recuperare valeant, subveniatur in tempore ipsi quasi desolati deficient et damnis majoribus et irrecuperabilibus subjacebunt. Nos itaque fidelitatis deuotionem dictorum nostrorum oppidanorum Werlensium, qua semper erga nos et ecclesiam nostram claruerunt, respicere intendentis nec volentes,

<sup>22)</sup> Der Rezeß vom 16. Jan. 1382 vollständig in Seibers Urk. Buche II. Nro. 861. — <sup>23)</sup> Kleinsorgij Kirchengesch. II. 255, setzt (vielleicht durch einen Druckfehler) den Brand von St. Dionysius-Tag ins J. 1283.

nostros nostris perire temporibus, sed eos potius gratiis et favoribus quibus possumus confovere, praefatis oppidanis nostris Werlensibus, in præmissorum relevamen indulgemus, instituimus et ordinamus etc.

- Aber es wehrete doch mit lange, wie idem Kleinsorgius d. loco vortfahret, daß gltr. Graff Engelbert gegen höchstgltn. Erzbischoff Friederich anno 1391 wiederumb einen Krieg anfanget, welchen aber Gott augencheinlich selbsten stillete, indem die Graff so bald darauff und zwar ohne Leibserben mit Thodt abgienge. Da wurde anno eodem am 22. Decembris zwischen mehr hochgltn. Erzbischoffen und Graff Abolpse von Cleue (der an der Graffschafft March succedirte) ein Vertrag gemacht, welchen auch alle märkische Ambtleute und Stätte versiegelten und mitt Ahyden bestätigten, also daß diesemnach die Underthanen noch bei dieses Herrn Lebzeiten etwa wieder behzukommen, einige Jahr wieder Ruhe hatten. Daruff starb 1391. Erzbischoff Friederich anno 1414 und succedirte Theodoricus de Moerse, ein Herr der auch lange an der Regierung stunde und ganzer 30 Jahr Frieden hatte, daß unterdeßen bei solchem continuirenden Ruhestandt die Underthanen sich wieder recolligiren kounten und darunter auch sonderlich die Sälzere zu Werll, welche wie vorgl. ao. 1382 bei damahlicher feyndlicher Verwüst- und Einässherung ihre voruenbste Brieffschafften und documenta verloren, dahin gedachten, wie sie, obwoll nach Dato der gulden Bull der Status deß werlischen Salzwerckes zimblisch stark mutiret, dannoch beschein zu können, woher sie die Salzbrunnen ursprünglich hetten, auch was ihnen die ggste. Landtsfürsten und Herren und sonderlich der heiligen Engelbertus, deßen nur Erzbischoff Conradus oben (S. 52.) sub ao. 1246, mit wenig Wohrten gedenket und zugleich auch bei obgltn. Brandt abgangen, einige Reparation wieder zu suchen, haben sie, alsz dahmals post exauthoratum Wenceslaum, Kaiser Sigismundus loblich regirte und männiglichem Zeichen seiner kaiserl. Clementz und Gnaden in besugten Sachen verprüren ließe, einige ihres Mittels, wie oben (S. 51.) schon gedacht, nacher dem kaiserlichen Hofe abgeordnet, die dan, indem die Kaiser der Zeit vñ der Reysen nacher Rom, die

kaiserliche Eron zu hohlen, begriffen, der Hoffstatt zimblisch weit folgen musten, jedoch endlich in pto. renovationis et confirmationis erhalten, wie schon oben inseriret worden. Also schicken sie auch ao. 1434 einige ihres Mittels vñ Arenspergh alwoh der Zeit Erzbischoff Theodoricus sich aufhielte und ließen auch von demselben Herrn als Landtsfürsten ihre da bevor erlangte Churfl. Privilegia und unter ihnen gemachte Statuta vernewern und bestättigen, wie deßen darüber erhaltenen churfl. diplomatis Anfang und Endt also lautet: Wir Diederich von Gottes Genaden u. s. w.<sup>24)</sup> In Summa sechzig auff Chr und Redlichkeit bestehende und daß Salzwesen betreffende Puncta wurden mit Wizzen und Consent eines hochw. Thumcapitulz renouiret und demnach dieser Renovationsbrief beschlossen, mit diesen Worten: u. s. w.

Unterdeßen nun die von Werle vergestalt mit ihrem ggstn. Landtsfürsten und Herrn Erzbischoffen Dietherichen wofahreten, gerichte Soest, die dahmalige Hauptstatt des Fürstenthums Westpfalen, mitt demselben auch ihrem ggstn. Landtsfürsten und Herrn, anfangs wegen einer Schatzunge und folgents mehr und mehr Irrniß halber in solche Differentien, daß auch endlich sie von Soest in diese Resolution geriehen, höchstgltn. Erzbischoff Dietherichen ihrem gehuldigten Landtsfürsten und Herrn sub dato 1444 sabbathi secunda mensis Maji, rotunde zu schreiben, daß, wan die zwischen ihnen stehende Gebrechen nit halt und zwar noch vor dem negsten Sontage für Pfingsten abgestellet werden solten, sie anderwerte Hülff, ja gar einen andern Herrn suchen müsten und wolten.

Erzbischoff Dietherich aber antwortete daruff post alia, mit kurzem: und of gh solx wol deden (nemblich mit Annemung eines andern Herrn) und huwer ere und glympes vergeten, so en dechte wh doch, darumb desto myn vnse gebreck an Vch to forderen, bht dat vñß von vch zu gedege, deß vñß van eren und van rechte gebören fall, dat gh vñß doch vnbillig, als wh mehnien, verseggen. Sigm. Broill ao. 1444 deß Gudeßtages nach dem Sontage Cantate. Hier zwischen und dem prä-

1434.

1444.

<sup>24)</sup> Die Urk. vollständig in Seiberz Url. Buche III. Nro. 933.

1444. figirten Sontage vor Pfingsten, wurde doch eifriger negotijret ob die Sache behzulegen. Aber umbsunst. Also kam Herzog Johan von Cleue, den die von Soest zum neuen Herrn aufgesehen hatten, durch den Hamm vñ Soest am Tage Albini, ist der 21. Junij vnd psliebe da 10 Tage, darunter ihme gte. von Soest vnd die von der Lippe huldigten vnd alle Anstalt zu vorhanden newen Wesen machten.

Unterdessen schrieben auch die von Soest an die von Werle, ihre besondere günstige gute Freunde vnd gaben zu verstehen, wasz Gestalt sie mit dem ehrwerdigen in Godde Vader vnd Herrn Herrn Dieterichen Erzbischoffen to Cöllen in groter Last vnd Twyngie stunden vnd dan die Vorfahren von beyden diesen Stetten mit Willen vnses Herrn sich ahdtlich verbunden (welche Briefe by ihnen to Soest verwahret) vff solche Felle einer dem andern by to staen; also wollen sy erinnert hebben, ehegenanten Herrn Dieteriche, den Synen, noch niemandt anders gegen sie by to stanen; wolten also vernehmen, wezen sy die von Soest gegen die von Werle in Unsehung der Eede vnd Peenen, in der Gelöftnise begreppen, sich tho versehen vnd to verlaten hebben solden vnd begehrden darauer der von Werle gutlike vnd beschreene Andtwort. Datum Soest desz negfren Vrydagis na Pinxten anno 1444. Die von Werle funden bevencklich hirschrifftlich zu andtworten, schickten also ihren Diener Werneke vnd ließen glaubhaftie Abschrift der besegelten Breefe begehren, welche die von Soest vff Eede und Löffte begreppen, dem Ungeben nach, by sich hetten, vmb darauff sich zu berahden vnd nicht anders to doende dan wasz sich zur Ehren gehobhen worde.

Die von Soest schrieben wider: So en yß vñs doch nein Andtwort gekommen in Schrifften, dar wh inne vorstaen mögen, off gh Herr Dieteriche Bistant gelouet hebben off gebenden to doene, dan wh van Gerächtes wegen vernehmen dat gh emme (wasz andersh? ihrem nun in die 36 Jahren gehuldigtem rechten Landtsfürsten vnd Herrn) Bystandt sollen gelouet hebben vnd gebenden tegen vñs to doin, dat wh B doch nit getruwen vnd beghren von Bch darumb, dat gh vñs deh Gelegenheit hieran vnd wasz wh vñs an hu ver-

moden fullen, tuschen diet vnd dem allernegst to kommen Sater- 1444. tage schriuen willen; darina vns dan to richen. Gott sy mit hw. Geschr. desz negfsten Dages na Johan Babitsta.

Hierauff schrieben die von Werle wieder, sie begehrden nach als vor, glaubhaftie Abschrift, der besiegelten Briefe, so die von Soest hinder sich hetten vnd daruf sie sich berussen hetten, damit sie sich zu berahden hetten, wasz darin mit Ehren zu thun wehre; Immittelz hetten sie von Werle vernommen, dat die von Soest den jungen Hertogen von Cleue ingelaten vnd den vor enen Herrn entpfangen vnd beme tor Erftahll gehuldiget heebben solten, welches sie nit hoppeden geschehen to syn, mitt Bidde de Gelegenheit vnd Warheit daruan to schriuen, sic darina wetten to richen.

Daruff antworteten die von Soest: Gude Frände, as nu gelegen is vnd y vñs op unsre Breeffe B leit gesandt, weder geschreuen hebbet, begehrende van vñs, B ware Copien vnd Aueschrift solcs Breues, dar wh B van vor vnd na leit geschreuen hadde, to seind vnd vort verstaen laten, of wh vnsen gnädigen leuen Sonder, den jungen Hertoge van Cleue, vor enen Herrn empfangen vnd em tor Erftahl gehuldiget hebbet, B darina deh vorber to beraden, as dat huwe Breef vorber vnd vnder andern warden inheldet, begehr wh vmb aller Sacken vnd Gelegenheit willen, der wh B nit woll schriuen können, dat gy twe huwer Frunde van huwem Rade vnd twe van huwer Gemeinhheit to vñs in unsre Statt op morgen Sondag schicken, den willen wh gerne solcke Breefe, dar wh hw van geschreuen hebbet, horen vnd verstaen doen, de seluen huwe Frunde vor vnsen gnedigen leuen Sonder vorschr. dem jongen Hertogen vor vñs vnd allen, der syn Gnade vnd Wh mechtig sint, vth vnd heem sollen geveeligt syn, sunder alle Argelist. Und so gy dan as vorgerort is, gerne van Uns verständen, off wh vnsen gnedigen Sonder vorgeschr. hngelaten vnd em tor Erftal gehuldiget hebbet, begehr wh B to wetten, dat wh vmmre sodaner Noit, so wh Ritterschap vnd Steden des Landes vaeke vnd velle verstaen hebben laten, daruan wh verlaten werden, synre Gnade hngelaten vnd tor Erftall vor enen Herrn entpfangen hebbet,

1444. vnd synt ock op hude syner Gnade entegen den Erzbischof van Colne Helper geworden vnd vnse Bebedreue darop vtgefandt vnd so vñß dan op vnse Schrifte noch nehn eigentlike Antworte van hy geworden ys, so ys noch vnse Begehrde, dat gh vns ene klare vnbedeckebe op dußen vnd andere vnse Breue v in dußen Saken geschr. schriuen op morgenden Sondag vnd binnen dem Dage, dar wh vñß na richten mogen vnd verstaen off gy dem vorschr. Erzbischope Vystantd vnd hulpe to gesagt hebben vnd to doene dencken tegen vñß. Datum nostro sub secreto die sabbathi post festum nativitatis Joannis Baptistae, anno XL<sup>410</sup>.

Hierauff antwortete Werll, Id were en leit vnd hedden nit gehoppet dat sey dem tor Erftall gehuldiget hedden; as er Juncker dan vnsers gnädigen Heren Thandt ys, vnd gy syn Helper syn, dat vñß leyt is, so en doerwen wh vnse Frunde in Vwe Statt nit schicken. Geschr. sub nostro secreto dominica post Joannis Baptistae.

Wie nun hierauß der Clevischer vnd Soestischer Seiten angefangener Krieg, hinc inde abgelauffen, will die Enge dieser geringer Geschichtserzäh lung nit erleiden, dies Orts breiter zu erhölen, sondern nur anzurühren, was darunter der Statt Werll, indem die selbe der Statt Soest dispfahß nit behfallen können oder wollen, wiederwertiges begegnet.

So ist zu wissen, daß wie gleichwoll Erzbischoff Dieterich vñ den empfangenen Behdebrieff, vmb Soest vnd deren Börde viele Örttere ruinirt vnd verbrennete, auch ihre Kornfrüchte im Fels vnter die Füße treten ließe, die erste Unfertigung vñ die Statt vnd Amt Werll geschahe; dan Gudestages nach Petri ad vincula kahme Herzog Johann von Cleve negt Werle zu Bürdie, da die Soester bey ihnen stosten vnd das Tollhaus<sup>25)</sup> daselbst, wie auch etliche Häusere vnd Rotten in gltn. Flecken ruinirten vnd verbrant, dabei es pliebe, also daß selbiges Jahr nur mit Fangen vnd Spannen vnd Wegtreibung des Viehes zugebracht vnd sonst hinc inde nit viell mehr Denkwürdiges aufgerichtet wurde.

25) Tollhaus.

Aber wie zuvorhin die Graffen von der March, also hatte nun auch der Herzog von Cleve auf die Statt vnd Amt Werll (indemselbe Statt vnd Amt zwischen der Soester Börden, wie auch den Aembtern Hamm vnd Unna, langs der Ruhr vnd Möhne gelegen, sehr woll ins Märkische sich schicken sollte) ein sonderliches Auge geworffen, darunter aber Treu vnd Rechtigkeit die von Werle je vnd allezeit unwankelbar bey dem heiligen Petro vnd Erftstift Cöllen gehalten.

Des folgenden Jahrs ao. 1445, des andern Freytags 1445. nach Pfingsten, Morgens vmb sex Uhren, kame der Herzog von Cleve mit den Soestischen vor Werle, mit vielen witten Schilden (als die Alten schreiben) vnd stelle sich zu Pferdt vnd zu Füße hinder daß Salzwerk vñ der Höppen, welches sie sambt der Rockell-Müllen abbrennen vnd näherten sich durch die Graben vnd funsten hinder Bäumen vnd Zäumen zu der Statt-Müllen, dieselbe gleichfahß wie auch von dannenher die Statt in Brandt zu stecken, ihre Stücke stelleten sie von dar vñ die Statt, schufen aber allemahls zu hoch, nur daß eine Augell durch den Hospitalsdach fiele vnd doch nichts aufrichtete.

Gert Mellin vnd Euert Roß dhomalen Burgermeistere, achteten diesen Feindt nit groß, sondern fielen mit ihrer Bürgerey zu Füße heraus vnd macheten demselben, sonderlich als auch die Meinische Neuterey darzu kame, daß Feldt zu enge, daß sie bey der Nacht wieder zurück weichen müssen, mit keinem andern Effect, nur daß sie oglte. Gebaw zu Büderich angestellt, die Kornfrüchte zertretten vnd ein Kindt tott geschossen hatten. Aber im Junio des Sontages für St. Petri vnd Pauli kahmen die Soester wieder, nuhmer sampt den Lipperischen, die ihnen beigefallen, mitt all ihrer Macht vnd stelleten sich Nachmittags vmb vier Uhren ins Werlische Feldt, die von Werll aber drieben sie zurück, daß sie des Nachtes sich ins Lohe legen musten. Montage Morgens sturmten sie Uffelen, daß aber mit wenig Mans besetzt wahre. Der Herzog von Cleve, den die Soestischen am Tollhouse zue Büderich nochmalen beneuentirten, kame auch mit großem

1445. Völke hinzu vnd ließen sich von Unna her ihre vrouende folgen. Aber die von Werle fielen auf, überwältigten die Convoi, schlugen die Weinfässere ein vnd brachten den vbrigten vroulandt sammt 50 Gefangenen vnd 30 Pferden in Werle. Daß verdroße den Herzogen sehr, bemächtigte sich also selbigen Tages des Hauses Uffelen, welches in Fewer geriethe, als auch selbigen Montages des von Kefer Haß zu Büdericke angesteket und in Brandt gesetzet wurde.

Dienstag vff St. Peter vnd Pauli Tage, den 29. Juny rücketen die von Cleue, Soest vnd Lippe mit ihren Wagen vnd Stücken, auch mit aller Heerkräft Werle näher vnd schlugen ihr Lager (maßen die Statt noch vorseits her, mit keinem Schloß verschen wahre) hinter dem Siechenhause vnd meinten Werle solt ihnen nun nit fehlen, wie auch nit ohne, daß die Statt dahmahlen, sonderlich da auch kein Entzatz auß dem Lande vorhanden wahre, in höchster Noth stunde, da fügte Gott, daß noch ein redlicher Patriot, einer von Rundell, mit seinen Freunden, Juncder vnd Lünen (wie die Alten schreiben) vnd Burgere von Neheim zu Hülf famen, da dan daß Spiell angienge. Die Soestischen Függänger threten voran, bedienten sich vom Siechenhaus her, des Tamßgrabens (so nun der Binnengrabe genennet wirdt) vnd die vbrige ihrer Schirmer, welche sie der Zeit gebraucht; vnd die Cleuischen trungen nach, schufen Fewer in die Statt vnd giengen damit Nachmittags vmb zwei Uhren vff die Badevoits Pfordten an, daß jetzo das Schloß steht. Aber beide Burgermeistere Mellin vnd Rost theten sammt der ganzer Burgere, vnangesehen in der Statt ein großes Fewer vfginge, solchen Widerstandt mit Schleßen vnd donneren, daß gleichsam die Erde, wie die Alten dauon schreiben, zittern oder beben mögen. Drey Stürme nacheinander theten sie auf die Statt, daß dergleichen in Westphalen dabevor nimmer erlebet, bis endlich die Feindes auch mit Hinderlaßung fünff ihrer Schirme, wie auch vieler Todten vnd Verwundeten, mit Schimpf vnd Spott, des Abends vmb sex Uhren, wieder abweichen müssen. Im Tamßgraben aber plieben ihrer viele, unter anderen auch ein Möllenbecke vnd mehr andere Eddesen, wo nit auch ein höherer

Herr selbsten verdeckt ligge; dan so schreibet derselbe, der dieses (wie beh viellen Alten der Brauch gewesen) rytmice beschrieben:

O Cöllen wat hebdestu wunnen dart  
Heddestu Werl bemannet hart  
Noch mit hundert Wapen,  
All Cleue hedde geschrhen Wapen  
Vmb den Schat den se hebden möten laten.  
Meer dan hundert dusent Ducaten  
Deh dar schuhlebe im Tamßgraben vnder der Brügge  
Und konte vom Schotte nit wieder torügge.  
Seh wehren des feluer woll bekant  
Seh hebden gerne gebodden dei Handt,  
Wan seh eres Rhues seker weren gewesen  
Vmb solcken Schattes weder to genesen,  
Nu en ih dat so nit gescheen  
En waß dat Euentur do dar verseen.

Beh die hundert Fewerstetten oder Häufere binnen der Statt, feint beh wehrendem diesem Sturme in die Asche gangen, deme doch vnangesehen die Burgere sich redlich auff den Wällen, Pfordten vnd Mauern gehalten. Zwar theilz der Feindes hatten sich noch zwischen der Büdericher Pfordten vnd Mölle gestellet vnd daselbst in aller Stille mehre Fewerpfeile in die Salzhäufere ( deren dahmahlen mehr nit als sieben in die Aschen gelegt waren) geschossen, aber Burgermeister Rost ware geschwindt rehten kommen vnd hatte die Fewer-Pfeill schneller lassen aufziehen als sie gefallen waren. Also wie der Feind gemercket, daß sie mit dem Fewer weiter nichts gewinnen könnten, zogen sich dieselbe, nachdem sie vier Tage ihr Äußerstes versuchet, darunter doch nur einer, Breyze genannt, an Werlischer Seiten todt geplieben, sich die erste Nacht naher Bürdike vnd folgenden Tages ins Amt Unna, nacher Hemmerde, auf Angste für den Cöllsch, in Hecken vnd Zeunen wieder zurücke.

Sobald nun Erzbischöff Dieterich sein Volk behsamen bekommen können, ruckete er wieder für Soest vnd ließ die Soestisch- vnd Lippische alleß Schadenß entgelten, welcher

1446.

seinen Underthanen geschehen, schonete auch, weilen seinen Werlischen also begegenet, keines Brennens, daß auch viele Dörffer darüber zur Kohllglütt wurden. Aber mit die minder stundt denen Cleuschen Werle doch allzeit in den Augen, also kamen sie wider Anno 1446 in St. Laurentij Nachte den 10. August vnd schüßen mit verräthlichen Feuerpfeilen hinein, daß zwischen der Bödeker vnd Melxter Pförden 13 Häuser vnd Rotten verbrandten. Aber die von Werl fielen auf vnd trieben diese Feindes so weit wieder zurücke, daß (sie) sich in den großen tieffen Wegh rettirten musten, dha einer von Hohberg, der des Feuers in der Nacht gewahr worden, mitt 300 Pferdten in selbigen tieffen Wegge ihnen über den Haß kame, da dan die von Soest in schneller Eyle sich wieder zurücke zogen. Des Nachtes aber Nativitatis Mariä 8. Sept. kamen sie wieder vnd schüßen Feuerpfeile in Werle, dadurch aber dasmahlen nur ein Haus abbrante vnd wehrete keine Stunde, daß sie wegen der Todten vnd Verletzen wieder abweichen musten, also wie der Historicus meldet:

dho se do quemen webber to Huiß  
En deel seden: thus thus, nicht mehr heruiß  
de anderen hedden von Torne gesagt  
de Düuell hedde se op de van Werle bracht.

- Wie es dan auch dabei pliebe, daß von Dato dessen, die von Soest vñ die von Werl sonderlich nichts Weiters vornahmen, sondern mussten Werle, wie es gut Cölnisch ware, also auch gut Cölnisch lassen. Darüber dan Erzbischoff Dieterich an solcher bestendiger Trew vnd Standhaftigkeit der von Werl, solche gute Satisfaction empfinge, daß auch, wie nachgehents durch Interposition des Herzogs von Burgundien, wie auch Sr. pabstl. Heiligkeit selbst Nicolai 5<sup>o</sup>, per specialem legatum de latere anno 1449 der Friede zwischen beiden Herrn, dem Erzbischofse zu Cöllen vnd Herzogen zu Cleve in Mastrick gemacht wurde, daß Consistorium oder geistliches Gericht, welches dabevor funsten in Soest, als der churcölnischer Hauptstatt in Westualen gewesen, zum Zeichen einer Wieder-  
1450. geltunge ao. 1450 vñ Werle verlegt und dadurch Auläf gegeben, daß seiter deme mancher feiner gelehrter Man in

selbige Statt sich niedergesetzt; zudem auch mit der Zeit die 1450. Nahrungen daselbst zimblich zugenohten.

Dah Beste aber was für dasmahlen folgte, ware, daß von solcher Zeit an, in denen negsten hundert vnd mehr Jahren, kein außwertiger Kriegh oder Feindtschafft der Endts weiter verspüret worden. Aber der leidiger Sathan underliege inzwischen nit, gleichwoll einen alß andern Weg zu wirken vnd seinen giftigen Saemen des inwendigen Unfriedens unter die Einwohnere der Statt Werl aufzustreuen, maschen dan daselbst solche Zwecktrachten entstanden, welche zu stillen vnd behzulegen, die ggste. Landtsfürsten vnd Herrn gnug zu thun bekamen.

Wiewoll nit ohne, daß solcher Unsterne inwendiger Zweckpalten, vmb sellige Zeit über mehr auch woll größere Stätte geschienen vnd gewircket haben. Man lese Brun: in theatro urbium fol. 250 wie es ao. 1450 in der benachbarter Reichstatt Dortmund daher gangen, indem durch einen Uffstand die Gilben vnd Gemeinheiten, anplatz der Geschlechtere, die Nahtstellen da einnahmen. Item Jacobum Draconem de orig. et jure patriciorum Cap. 8. fol. 316 quanta dissidia ao. 1478 Halae Saxonum inter plebem ac patrarios seu salinarios ibidem extiterint. Item politica Adami Contzen de dissidio Lovaniensium et passim alias.

1478.

Also wahre ungefähr auch der Zeit einer von Rüben auf Werl kommen, Hunolt Greue genant, ein vnrühig vnd zanklustiger Man, daß er alda zu gtn. Rüben in der That vergestalt bezeiget, daß auch daselbst diese Rhytm von ihm noch im Gebedtnüsse seint:

Hunolt Greue  
was nit dicht vnd geue,  
darumb nehme wie ehme de Koh  
Vnd de Hoebe dartho.

Dieser Hunolt insinuirte sich bei den Ämbtern vnd Gilben zu Werl mit Beschuldung der Sälzeren, ob wolten sie die Gemeinheit unterdrucken, auch mit großer Promessen gegen dieselben vnd daß er die Statt in einen anderen Standt setzen wolte. Summa machete sich so considerabel, daß er auch

endlich zum Burgermeister angesetzt wurde, richtete aber mit Buziehunge gltr. Ambter vnd Gilden, sonderlich gegen die Sälzere, in Aufbringung eines neuen Salzbrunnen, wie auch mit wirklicher Entsetzung der Sälzere auf deren Rähttsstellen, vnd Intrudirung Anderer von den Ambteren an deren Platz vnd sunsten in Berrückung der Gerichter, sub specie alleß nach dem Rüdenschen Rechte einzurichten, solche dulle verwahrne Hendele an, ob solte alleß auf den alten Schranken versezet, ja daß Unterste vss Überste gefehret werden. Also auch, daß schier endlich Mordt vnd Todtschlag darauff entstanden wehre.

- Da kame Erzbischoff vnd Churfürst Hermannus de Hassia, princeps admodum doctus, wie er beschrieben wirdt, sapientissimus item multisque virtutibus egregie excutus, quin et pacis publicæque tranquillitatis studiosissimus, auf einkommende Clagten dieses weit aufsehenden Streits, am 1482. 10. Febr. 1482 in hoher Persohn selbstem, sambt trefflichem Comitat, zu dero Statt Werll, nahme sich des Verlauffs fürstwätterlich ahn vnd bemühte sich, die Gebrech beständig, ewiglich abzuthun, wie aus folgenden Compromissen mit mehrem abzunehmen.

**Tenor compromissi:** Zu wißen, so sich manigfäl-dige Gebrechen, Zweydrachten vnd schwere Beschuldungen an Lyff, Eher vnd Gimpff drefsent, entstanden haben vnd belegen, die dan jezo alhie zu Werle für dem hochwürdigen in Gott Vatter vnd durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Hermann Erzbischoffen zu Cöllen vnd Churfürsten Herzogen zu Westphalen vnd zu Engern, unserm ggsten. lieben Herrn, als dem Landtsfürsten, in Beywesen desß Domincapitulß geschickter Freunde vnd seiner fürstlicher Gnaden drefßlicher Räthe vnd eylicher Freunde von Ritterschafft vnd Stätten desß Landts zu Westphalen, zum Stift Cöllen gehörende, offen-bahrlichen vsgedahn vnd in Verzeichnuß-Wiese von allen nachgeschriebenen Parthehen, seiner fürstlicher Gnaden ouergeben sunt. Nemblich zwischen den Selzeren von Werle mit ihrem Anhange eines gegen die andere Burgere vnd Gemeine daselbst zu Werlle andern Theilß, Item zwischen Wicharden von Ense

gnt. Schnidewint Ambtmann zu Werle eines gegen die vorschr. 1482. Burgere vnd Gemeinde zu Werle anders Theiles. Und dan noch zwischen den zwehen alden Burgermeisteren Gottschalchen Brandiß vnd Johan Plettenbert von Werle ihres Theilß gegen die bemelte Burgere vnd Gemeinde zu Werll anderß Theilß, welche Gebrechen, Zweytrachten vnd Beschuldungen vorschr. die Parthen zu allen Syden vrschr. mit gutem Willen an den bemelten unfern gnädigsten Herrn von Cöllen gestalt haben vnd gentlichen verplieben seint, in der Gestalt, wie sine fürstliche Gnaden sy darumb gutliken mit Wißen oder rechtlichen entscheiden werden, daß es dabeß bliuen vnd von allen Theilen gehalten vnd vollenzogen werden solte.

Ahie folget nun (den langen Content des compromissi zu abbreviiren) wie vnd welcher Gestalt die Schriften gegen-einander einzugeben. Nemblich daß die Parthehen ihre Ahnsprachen, die sie gegeneinander zu haben vermeinten, binner dem Monat Martio negtfolgende vnd daruf dan die Andwort im Aprili, die Wiederredde aber im Mayo vnd endlich die Nachrede mit allen Kundtschafften vnd Bewiß, es wehre von Privilegien oder sunsten, waß einer jeden Parthehen zu seiner Gerechtigkeit dienen oder nötig sein mögte, hinc inde beschrieben vnd versiegelt dem churfln. Oberkellner nاهر Arns-berg einschicken vnd daruf dan allerseits, wan nit noch die Güte zu finden, desß churfln. ggstu. Rechtspruches gewertigen; immittelß aber einer den andern mit Wordten oder Werken nit befehlen sollte, bey den Ahden, so sie Ihrer churfln. Gnaden, der Kirche vnd Erzstift gethan hetten. Und desß in Vrkund u. s. w. Gegeuen zu Werll auf Gudenstagh nach St. Scholastiken-Tage; in den Jahren unsers Herrn duisen vier-hundert zwee vnd achtzigj.

Wie nun diesem allerseits gehorsamst also nachkommen vnd der churflc. Oberkellner die hinc inde vor vnd nach eingekommene Schriften nähr Hoffe eingeschicket, kamen endlich im Anfang des December-Monats gltn. 1482 ten Jahres, Se. Churfle. Gnaden wiederumb nit alleine in dero hoher Persohn selbstem, sondern auch (man sehe wie der gütigster Fürst vnd Herr selbiger Statt Werll sich angenommen) mit Ibro nach-

1508.

beschriebene hochansehenliche Herrn vom hochwürdigen Thumcapitull vnd Rähten, wie auch Ritterschafften vnd Stätten des Fürstenthums Westpfalen. Der Anfang vnd Endt aber ergangenem Rechtsspruches lautet also: Wir Herman u. s. w.<sup>26)</sup>

Aber sobald Erzbischoff Herman ao. 1508 dieser Welt gesegnete vnd Erzbischoff Philipp ein Graff von Duna an der Thur vnd Regimenter succedit, gienge doch der voriger Lermen wieder ahn, wie zu sehen auf folgendem stark clausulirten Recessu: Wir Philipp von Gottes Gnaden u. s. w.<sup>27)</sup>

Zwar hette es, nur bloß bey der Geschichtserzehlung zu bleiben, die Notturfft eben nit erforderet, diese Recessus Erzbischoffen vnd Thurfürsten Hermanni vnd Philippi dergestalt weitleufig zu inseriren; gleichwoll, da daraus zu sehen, wie sorgfältig beide höchstlöblichste Landtsfürsten, daruf bedacht gewesen, die Statt Werll, indem die dieselbe, bey allen bis dahero vorgefallenen Occasionen so trew vnd redtlich bey vnd an dem Erftstift Eßlen sich gehalten, ohne deme auch also gelegen, daß die zeitliche Landtsherrn, die weniger auch nit die löblichste Landtstände von Ritterschafft vnd Stätten zu erfordernder Protection, daruf ein Aug zu haben, sonderlich bey inwendiger Ruhe vnd Einigkeit zu erhalten; So wirdt dem geneigten Leser, absonderlich denen von der Ritterschafft, deren Vorfahren (so der Zeit zu dem Gutem mit cooperirt) darunter sich finden, die Weitleufigkeit ihnen verhoffentlich nit verdriesslich fallen lassen.

Aber wiederumb ad contentum zu kommen, was doch dho zur Zeit für ein unruhiger Geist bey theilz Leuthen zu Werll eingewurzlet gewesen sein mag, entstanden halt hernach ao. 1519, also bey Zeiten Erzbischoffen Hermanni de Weda gleichwoll daszmahlen nit eben gegen die Sälzerre, danoch

<sup>26)</sup> Der Berf. theilt hier einen Auszug des Schiedspruches zwischen den Sälzern und der Stadt mit. Diefer, so wie der Spruch zwischen den alten Bürgermeistern und der Stadt und der zwischen dem Amtmann v. Ense gut. Schnidewindt und der Stadt, sind abgedruckt in Seibertz Urf. Buche III. Nr. 986; wo in der Note 215 auch noch der Inhalt eines nachträglichen Spruches Hermanni, v. Martins Abend 1485 angegeben ist, dessen der Berf. nicht erwähnt. — <sup>27)</sup> Der hier im Auszuge folgende Recessus des Erzbischofs Philipp II. von Daun, d. d. 1. October 1510 in Seibertz Urf. Buche III. Nro. 1011.

1519.

wiederumb einige andere sichere Unlusten, darüber aber die authores (zufolge des letzteren angezogenen stark clausulirten Philippinischen Recessus) auch am Leben gestraffet wurden.

Dha überlegete Erzbischoff Herman mit dem Magistrat daselbst zu Werll, wie diesen Dingen da bis dahero fast keine Cautelen hetten helfen mögen, ferner zu thun sein wolte; der Magistrat aber stellte alleß viderthenigst gehorsamst an Sr. Churfln. Gnaden vnd dero hochweiser Rähten hohes selbststehenes Gutsinden. Dan also meldet der dhomalß hierüber aufgerichter Reces post alia: nit desto minder, nachdem in diesen irrgen Händelen wie obgeschr. dem Rechtsspruch etwan. Erzbischoff Hermans nit nachkommen, haben wir von mehrgltu. Burgermeisteren vnd Rähten begehrt, sich vñ Wege helfen zu bedenken, wie nun hinsüro herein zu sehen sey, dat solich Irthumb vnd Wiederwertigkeit gegen obgltn. Rechtsspruch nit mehr vorgenommen, Einigkeit, gute Policey vnd Regiment vnderhalten werde. Daruff sie Buß geandtwortet, dat sy solchen Raht vnd Versorgnuß ganz an Buß vnd vnse Räidte stelten, der Zunersicht, Wir werden solches, mit genugsamb Versehung versorgen; demselben Unserm Raidschlage vnd Versorgnuß, sie als die gehorsamen folgen vnd nachkommen wolten. — Also wie schon lengstenshero des Fürstenthums Notturfft zu sein erachtet, Werll als einen Gränze-Dhrt mehrers zu befestigen vnd mit einem Schloß zu versehen, so wurde mit Raht eines hochwürdigen Thumcapitulz, wie auch samtlicher Landtstände des Fürstenthumb Westphalen von Ritterschafft vnd Stätten dahin resoluiret, daß gegenwärtig noch da stehendeß Schloß dahin zu setzen, gleichwoll, wie in deme hierüber verfaßtem recessu Erzbischoffen Hermanni ggst. präoccupiret vnd versichert, mit diesen deutlichen Wohrten: vnabbrüchig ihrer (der Statt) Privilegien, Freyheiten vnd Begnadungen, guter Gewohnheiten vnd aller ihrer Gerechtigkeiten, Haue vnd Güteren, dieselue Wir ihnen zugesagt, gnädiglichen zu handthauen vnd so viell von Morden zu befestigen, bestettigen vnd zu vermehren vnd ihnen ein gnedig Herr zu sein. Desz zu Urkundt der Warheit vnd vester Steetigkeit, hauen Wir Erzbischoff vorsch. unsrer Siegell an diesen Unsern Brieff doen

1519. hangen, der geben ist in Unser Statt Werle, in dem Jahre  
dusent fünfhundert vnd newenzehn, vff Saterstag nach unser  
lieuen Frauwen Tag conceptionis. Hiebei ouer vnd ahn sin  
gewehift, die würdigen wollgebohrnen Edlen Erbaren, Unser  
Broder, Schwager, Neue, Nähte, lieben Andächtigen vnd Ge-  
trewen: Friederich Graue zu Wiede, Thomherr Unser Kirchen  
zu Cöllen vnd Probst zu Kaiserswerde, Otto Graue zum  
Rittberg, Dieterich Graue zu Manderscheidt vnd zu Blanken-  
stein, Herr zu Schleiden, Degenhardt Witt Doctor, Priester-  
Canonich Unser Thomkirchen zu Cöllen Cantler, Werner  
Holzabell van Nassenerffurdt unser Amtman zu Zinzhig,  
Scheiffart van Merode Herr zu Hemmersbach Unser Amt-  
man zu Lydtberg, Goffwin Kettler Unser Amtman zu Houe-  
statt, Johan Quade Herr zue Landtscrone unser Marschalek,  
Johan Haese von Conradsheimb Unser Amtman zu Lynne,  
Johan van Bockenforde gut. Schüngell Unser Landdrost zu  
Westuahlen, Arndt von Tülen unser Amtman zu Menden  
vnd Hachen, Johan Fürstenberg Amtman zu Werl, Friedrich  
Fürstenberg zu Waterlappe, Johan Hobergh, Johan van Dell  
vnd Johan Beringhusen Unser Amtman zum Herzberge ic.  
In Summa hochansehentlicher Zeugen genug, daß solch Schloß  
der Statt Werll an deren Privilegien, Freyheiten vnd Begna-  
dungen, wie auch dero guten Gewohnheiten vnd aller Gerech-  
tigkeiten nit präjudicirlich sein solle, wie es dan bis daher  
auch andersh nit obseruirt oder gehalten worden.

Wans nur nit Anlaß gehte, daß quoad onus præsidij  
die Statt zuweilen mehrers, dan andere Stätte des Fürsten-  
thums Westphalen, dadurch prägrauiret würde; Aber es gehe  
wie da wolle, die Alten haben der Zeit von obgtn. Vhrhe-  
beren gesagt:

Hedden gedahu Knirte vnd Rudeck

Wie hedden to Werll behalden gut Gemack.

1534. Aber mehrere Heimsuchungen Gotteß folgen noch Anno 1534  
am 4ten Septembris entstunde zu Werll in Weßelß Hause  
am Markte, der am Sonntag backen wollen, eine geschwind  
Fewerßbrunst, dadurch mehr dan 200 Häufere eingeaßert

wurden vnd 14 Menschen erbarmlich umkommen vnd halt  
daruff:

Anno 1538 als ein Mordbrenner Franz Schröder gnt., 1538.  
in Albert Ridder's Hause daselbst Fewer vnd Luntien gelegt,  
ist über solche beide Brände die halbe Statt, vom Markt bis  
an die Melzster Pforte in den Grundt abgebrandt.

Anno 1550 den 13. Martij auf Dominica Lätare feint 1550.  
aber mahls 107 Häufere an der Kempenstraße abgebrandt,  
indeme ein Zimmerknacht Gerdt Balcke gnt., durch Jobst  
Stricken einen Fehendt des Erftstifts Cöllen, darzu erkauffet,  
Fewer vnd Luntien gelegt hatte. Dieser Mordbrenner aber  
ist ertappet, auß der Statt die eingeaßerte Örtter vorbeh  
geschleifet, in 4 Stücke getheilet vnd der Kopff für der  
Steiner Pforten, im eisernen Korbe aufgehänget worden.

Anno 1555 truge sich am Salzplatze vnd zwar mit dem 1555.  
Pütze selbsten, eine merkwürdige Sache zu, welche, weilen auch  
ein erschrecklicher Brandt daruf erfolgte, nit impertinent oder  
unzeitig fallen mögte, gleich auch andere, als noch jüngst der  
Doctor Hendorffius, Salzgreff zu Hall in Sachsen, das  
dahige vnd herumbher gelegene Salzwerckere accurate beschrie-  
ben, etwa bis Orts mit einlauffen zu lassen. Also ist zu  
wissen, daß diese Werlische Salzbrunnen sowoll der in der  
Statt als auch der andere im Stattsgraben unten auf dem  
Süden her, auf einem felsigen Grunde, beide vngefehr 270  
Fuß von einander hervordringen, dergestalt stark (Gott ist  
immer genugsam dafür zu danken) das wan sie nit stetig  
gebrauchet vnd bezogen würden, diese fältzige Quellen so wol  
als auch die vbrigé süße, welche, als die auf dem großen  
Deiche, it. die auf dem Schluches Deiche vnd die auf dem  
Hellenborn, wie auch andere mehre bey vnd nebns diesen  
Salzadern hervordringen vnd im Aufßluße eine Bach geben,  
so noch de præsenti die Salzbach genannt wirdt, sölchen  
Strohmz zimblich stark mit vermehren würden. Wie deme  
nun, ehe diese dergestalt unter vnd mit dem wilden Waßer  
hervordringende Salzader (da es Anfangs vor Bewohnunge  
dieses Ortes, von Salz vnd süßen Waßer ein Chaos gewesen,  
ist gleichwohl endlich von den Sachsen oder welche die erste

1555. gewesen) durch Abpfälzung des salzigen von dem süßen, eine Separation oder Unterscheid gemacht, also das die Salzadern in holzernen Bierspannen vmbher mit wol zusammen gestrichenen Bollen vnd vmb vnd vmb gestempelter Ziegelerde 30 Fuß hoch in die Höhebe aufgeführt worden, bis in Anno 1288 der einer Brunne nähmer im Graben, wie oben (S. 53) gemeldet, zugleich mit der Statt, der Endes zerstört vnd daß salzige unter daß süße gelassen worden, da gleichwol unterdeßen einen als andern Weg, der in der Statt liggender Brunne geplieben vnd mehr ahn Salze geben, als außwerts hin verschließen werden können. Aber indeme gleichwoll, obschon solcher Gestalt daß süße Waßer vom salzigen abgesondert worden, die Bach aus dem großen Deiche negst dem Principal-Salzbrunnen herflusset vnd dahero die Alten püssig besorget, daß doch daß süße Waßer von der Seiten hero sich in den Salzbrunnen eintringen sollte, haben sie zwischen gltr. Bach vnd dem Salzbrunnen einen andern, jedoch kleinern Nebenpützen machen lassen, darin sich daß süße Waßer ziehen sollte; auf Weiß vnd Maß wie folgen wirdt vnd damahliger Sälzer-Obrister unter den annotatis de ao. 1555, 63 vnd 66 selbsten beschrieben mit diesen Worten:

Endlich als unsere Salzknechte dero Veruntrewunge anders mit zu bemäntelen gewissen als nur, daß der Principal-Salzfont mit süßen Wasserspringen verfälschet vnd verdorben würde vnd despfalsch auff den Augenschein sich verneffen, daß wan der Pütz bezogen würde, sich finden sollte, waßgestalt auf dem kleinen Nebenpütze, welchen die Vorfahren, vmb daß wilde Waßer darinnen aufzufangen, zwischen gltn. rechten Salzpütz vnd der vorüber lauffenden Becke aufgebawet, sich eglich Waßer in den Principalsoedt eintringen thete, vorgestalt auch als der Salzbrunne bis auff den Grundt aufgelehyret vnd dieß Angeben zwar wahr befunden, höchstmötg erachtet, diesem Schaden vorzukommen vnd abzuheffsen. Derowegen nach gepflogenem Raht mit erfahrenen Leutten dienlich befunden, daß ganze Erdreich zwischen dem Salzsoide vnd der Becke, so tief als der Salzbrunne ist (ab dreysigh Fuß) aufzuwinnen, wie geschehen, also daß man den Salzpütz vmb Übergehens willen,

der Endts stützen müssen, Und do befunde, daß der voriger 1555. kleiner Nebenpütz veraltet, hatt man denselben bis in den Grundt aufnehmen vnd einen vergleichen neuen wieder an die Platz leggen lassen, gestalt solches auff diese Weise angeordnet.

Man hatt zwischen der Bach vnd dem Principal-Salzbrunnen, der oben in allen vier Seiten 12 Fuß weit vnd wie gte. 30 Fuß tieff einen kleinen Bierspan, ungefehr 6 Fuß weit vnd breit gezimmert vnd vmb den Grundt vmbher bis oben auf, mit durchbohreten Bollen vnd starken Brettern besetzt vnd aufgeführt vnd Erlenstücke, Armen vnd Dauemen dick, daherumb gelegget, auf daß alleß süßes Waßer so vielleicht in den Salzsoide sich eintringen könnte, durch dieß Holz vnd Röhren in diesen kleinen Nebenpütz zu leiten vnd also von dem Salzbrunnen abzuführen sein mögte. Solchem wilden Waßer aber den Abzugh zu weisen, hatt man auf diesem kleinen Pütze einen Canael nach der Becke geleget vnd die Nachkommen mit Fleiß ermahnet, darahn zu sein, daß gte. Becke jederzeit 2 oder 1½ Fuß unter diesem Canael dero Fluss haben mögte vnd schreibet darüber: Es sollen auch unsere Nachkommen vnd Erben wissen, daß es zwischen den beyden Ortposten des Principalsooids vnd der Becke, mit grossem Fleiß vnd Kosten auf dem Grunde hinauff mitt Boll vnd Dellwercke, so kunstig auffeinander gesetzet vnd mit Mergel gedemmet, daß dadurch numehr kein süß Waßer sich nach dem Salzsoide hinein tringen kan, wolte also Euch unsere Folgere alle, als unsrer Fleisch vnd Bluh hiemit ermahnet haben, daß Ihr Euch derselbs vnd an der Becke künftig alleß Bawens enthaltest, es sage vnd rahte Euch auch wer da will, dan dieſe Seite vorgestalt verwahret, daß nuhmern dahero daß süße Waßer zum Salzbrunnen keinen Zugang solle haben können.

Aber wie doch ao. 1563 sich spüren ließe, daß numehr 1563. daß süße Waßer von der Nortseiten her den Schaden thete, also auch daß nun forters zum Werk Salzes mehr Holz erforderet würde, dan jehmals davor, seint darüber vielglte. semblliche damahlige Seltzere fast bestürzt vnd nochmahlen der Resolution worden, unangesehen aller weiterer Mühe vnd

1563. Kosten, es an dieser Seiten mit Aufführung eines vergleichnen kleinen Fangpützens zu machen, wie bereits an der Westseiten geschehen. Aber wie man mit Graben (darunter der Salzpütz mit vnnachleßigem Aufschöppen Tages vnd Nachtes unten gehalten werden mußte) bis zu dem Spring, welcher dem Salzsode den Schaden thete, kommen ware, hat man in gelbem Erdtreiche vnd Lehen noch einen anderen Spring angetroffen, der aber etwas salzreicher als vorgte. Wasserader befunden, derowegen daß süßeste Wasser abzupünden, ist ein gleichmäßiger Pütze mit vmblegten Holze, wie vorgt., auf dem Fundament gegen den rechten Salzbrunnen ahn bis oben auffgeführt vnd zwischen denen aufeinander gesetzten Bollen vnd Dellen, alleß mit gestämpftem Mergel aufs fleißigste vnd wol versehen, also auch daß in Hoffnung den lengst empfundnen Schaden dermahlen beständig abzuwenden, eyliche hundert Thlr. Kosten an dieser Arbeit nit gespart wurden. Jedoch aber alleß vmbsonst, weilen die eine geringere Salzader, welche mit Fleiß außer dem Bierspan gelassen, nachgehents daß süße Wasser an sich gezogen und also eines mit dem anderen nach als vor, zum Principalsalzpußen wieder eintringen thete. Da ware nun gut Rahnt thewer.

Der wollebohrner Graff vnd Herr, damahlicher churfrle. Landrost in Westpfalen, Graff Euerhardt zu Solmß, Herr zu Münzenberg, wurde entlich als ein Liebhaber der Sälzer vmb Rahnt vnd Beistandt ersuchet, der dan daemahligen Bergmeistern Leonhardtten Löner und seinen Stiger Benedictus genandt daer schickte, als der Sachen Verständigen mit Rahnt und That beizustehen.

1566. Leonhardus vnd sein Gehülffe kahmen da ahn auf St. Walburgis Tage damahlichen 1566 ten Jahres vnd funden für allem nötig, den Salzbrunnen bis auff den Grunde aufzuschöppen, damit der Sachen rechte Beschaffenheit fundamentalliter befehen werden könnte. Wie dan auch geschehen vnd sich befunden, daß die rechte Salzader auf der Suedtseiden unter dem großen Deiche her, eines halben Mannes hoch von dem Grunde, auf einem Felsen zu diesem Brunnen hineinschieße, auch noch eine Salzader unter der Becken bei dem Ohrposte

herkommen, vnd wie beides in Kannen empfangen, sey die 1566. proba an Salze gleich gewesen.

Die halb süß vnd halb salzige Ader aber, unter dem Bierspan an der Nortseiten herbringent, hat sich nit also befunden vnd derowegen für allem notig erachtet, dieselbe beständig abzukehren, darzu die Meistere genugsame Anleitunge an Hant zu geben vertröstet. Nur man solte sich mit allen hierzu erfordernden Materialien gefast machen, wie dan in aller Geschwinde mit großen Kosten geschehen.

Waruff Benedictus den 6ten May selb fünffte zu Werll wieder angelanget, da er dan angefangen an der Nortseiten zu graben, zu zimmern, Dreck abzuführen vnd so tieff, wol 35 Fuß in die Erde, sich einzusenden, daß indem er durch Stein vnd Felsen sich durchgehauen, er tieffer als der Principal-Salzsocht hineingefahren, also auch daß daß übrige Salzwasser auf der rechten Soele, welches mit den Schwangruhnen ober Chymers nit erschöppet werden können, in diese neue Gräffte den Einfluß gehabt vnd der Salzpütz dadurch fast noch so weit worden, also daß Salzwasser unten zu halten, fünff Schwangruhnen vnd zwö Ringeles Tags vnd Nachtes sambt noch vier Ringelen oder Tonnen, welche über seinem Pütze eben so woll auch, damit nit daß Wasser auff die Arbeit steigen vnd dieselbe verderben mögte gebrauchen vnd damit einer den anderen ablösen könnte, zu diesem conti-nuirlichen Pützen vnd Aufschöppen über 150 Personnen die Zeit über stetig erhalten werben müssen. Und dies Pützen Tag vnd Nacht ist so wol geschehen, daß Sontageß, Himmelfahrts vnd Pfingstages als des Werkeltages, machen es die vnumbgengliche Nocht also erforderete.

Wie nun der Meister mit seinen Gesellen nach großer Mühe vnd Arbeit, zulezt durch Dreck vnd Steine mit Hacken, Bicken vnd iseren Päelen zu der schädlichen Ader sich eingelassen, ist ihme vnd seinen Knechten so ein gewilcher vnnatürlicher fauler Dampff vnd böser stinkender Lufft vnd Geruch begegenet, daß er beinahe darahn gestorben vnd darüber die Arbeit drey Tage vnderlassen müssen, so hatt man gleichwoll des Pützens sich nit begeben dorffen, auff daß daß Wasser kein

1566. Überhandt bekeme. Da inmittelß ein Theill der junger Sälzer sampt eßlichen Knechten, die Beschaffenheit des bösen Geruchs zu erfahren, sich in den neuen Pützen hineingelassen vnd dieß befunden, daß sie mit genauer Noht lebendig wieder herauskommen mögen vnd wie oft einer oder ander diesefß versucht, haben sie mit Chylle vnd Gewalt sich wieder heraus begeben müssen. Also hatt endlich der Meister an dem kleinen Pützen, welches negst der Becke an derselben Nortseite ao. 1563 erbawet, eingraben lassen, so tieff als er sonst in daß Erdtreich vnd Felsen kommen war vnd dadurch den faulen Geruch abgewendet, damit er wieder zur Arbeit kommen mögte, wie geschehen.

Nachdem er aber wieder eingesenket vnd gehawen, hat er Kupffererde gefunden vnd fort daruff eine geschwinde Ader, welche ganz salzreich gewesen vnd negst dabeß, etwa einen Fuß breit von dannen, eine kleine Ader, so nicht so salzreich. Also hat man in die steinen Klufft gegen dieser letzteren einen Canael gelegt vnd dieselbe nebns der anderen Alderen, worüber hiebevoren die Knechte gelagt, in den neuen Benedictus-Pütze geleitet.

Es hat sich aber zu der Sältzere sehr großen Schrecken begeben, wie die gste. beide Alderen abgeleitet, daß die rechte Principalader, unter dem großen Deiche herkommen, sich ganz verloren vnd zumahlen aufgeplieben, also auch daß die Salzpütze ganz drücken worden; nur daß noch in der Mitte des Brunnens sich Springlöcher funden, welche nit zu ergründen waren, daranß noch einig Salzwäser in die Höhede hinauff trunge, so aber nit viel zu bedeuten gehabt, welcheß dan, wie leicht zu gedenken, große Angst vnd Bekümmerniß verursachte. Aber was ware zu thuen? es heiste da consilium in arena. Also wurde der Benedictus-Pütze, nachdem die beide schädlich erachtete Alderen, wie obgl̄t. darin geleitet, vmb vnb vmb mit Mergel zugestempelt vnd zugesäumet, dergestalt daß die Principalader, dem Allerhöchsten sey Dank, in dero vorigen meatum sich wieder zurückzog, daß man die Zwangruhnen wieder gehen lassen könne; da erängte sich aber zu großer Confusion des Meisters, allermeist aber der Sälzer selbsten, daß

wan der Hauptpütze niedergezogen wurde, der Benedictus-Pütze 1566. zugleich folgte vnd also beide Pützen ein Pütze waren vnd man dergestalt an Platz eines Pützes nun zwei Pützen vnd also v. 7. May bis Samstags nach S. Viti alle unbeschreibliche mühsame tag- vnd nachtliche Arbeit, welche 7 Wochen vnd 4 Tage continuiret, vergeblich vnd über 500 Thlr. Kosten, weilen nichts gewonnen worden, unfruchbar angeleget hatte.

Gleichwohl ist diese Nutzbarkeit daraß entstanden, daß man nach Dato diesefß viel schärffer vnd weißer Salz, dan dabevoren, sieben können, ohndeme auch mehr vnd schwerer Wäser dan dabevor im Hauptbrunnen sich finden solle.

Dweil wir nun diese vorgste. große Beschwerunge, Unkosten vnd Arbeidt hiran gewendet vnd unsrer Gut dargestrecket, zu Gott hoffende, dieser angewendter Arbeidt vnd Unkosten wieder zu genießen vnd erfreuet zu werden, hat's leider Gott erbarme es, sich zugetragen, als wir nach Erbauunge des neuen Soids, den Platz noch nit lange besodden hetten, daß durch Verwahrlosunge eines verzweiffelten Bosewichts, Herman in der Wydt genannt, der dahmals Herman Bendicten Salzknecht ware, wie er vndergestockt hatte, vnd viell Bördnen auffeinander in den Salzoffen geworffen, also daß daß Feuer wie er auff dem Salzplate spazieren gieng vnd darzu drunden war, hinden auf dem Salz-Offen in die Höhede schluch vnd daß Haß ansteckte, ehe dan er oder Jemant auff dem Salzplate desen gewahr wurde, darüber die Flamme in der Nachbar Hoeffe oder Wohrten an daß Holz so nahe dabei stunde, gerichte vnd daß Feuer überant nahme, daß ihme nit zu begegnen ware, vmb deswillen daß die eine Rinne Holzes bei der anderen vnd auff den Häusern lagen, vnd brannte also der ganzer Salzplatz, Häusere, Wohrde, Kneele, Schiffe, Bleypfannen, Schwangbäume vnd Ruhnen mitt allem Vorahrt sogar in der Erden zu Grunde ab. Worüber eßliche Stathäusere vnd Gädeme, so jedoch mehrtheilß den Sälzern zustunden, mit betroffen, wie dabevor nimmer erlebet, noch in Schrifften zu finden daß jehmalen der Statt von dem Platze Schaden, wie mehrmalß woll dem Salzplate auf der Statt, zugefüget worden.

1566. Immittelß ist dieser obgltr. Schade getagiret, daß die Sältzere sieber fünffzehn tausend Thlr. hetten bezahlet haben mögen, alsß dies Unglück zu erwarten, dan es ware viel Holzes auffeinander kommen, dieweil an dem neuen Büze gezimmert vnd darumb kein Salz gesotten worden. Aber genug hiervon.

1583. Anno 1583 als Gebhardus Truchſefius ſonften auch Erzbifchoff vnd Churfürſt zu Cöllen, von der wahren catholiſchen Religion abſiele vnd die Freyheit des Gewiſhens menniglichem zuließe, folches auch zu Werll vnd überall publiciret wurde, entſtunden darüber alba zu Werle der Religion halber große Zweyßpalten, indem die gemeiner Man ſich holt verleiten ließe, beide dhamalige Bürgermeiftere aber vnd der Rath folchen Newerungen nit beypflichten wolte noch konte, ſonbern hielten ſich, wie beftendigen Leuthen gebühret, gleich Michaël ab Isselt deſſen de bello Coloniensi lib. 2, pag. 204, mit diesen Worten gedendet: Sed duos consules Gerhardum Brandis et Joannem Gödden viros catholicæ religionis amantissimos, nulla vis nullae minae nulla injuria, nulla periculi tempeſtas aut honoris aura labefactavit et de civitate maluerunt quam de ſententia dimoveri. Tandem increſcente popularium tumultu, cum vires resistendi non adeffent, protestatur ſenatus, ſe nihil eorum, quae in praefudicium catholicæ religionis instituerentur approbare, quod si vulgus aliquam novitatem introducat, id ſuo periculo faciat, ſenatum modo impedire non posse. Confeſtim duo ex patrijjs, Joannes Mellin et Wilhelmus Bock tumultuanti ſeſe populo adjunxerunt. Worauff dan alſobalt die vbrige Sältzere, noch beſtehend in acht Familien, ſich beysamen thäten vnd ſtatuirten einmühligh, da Jemandt ihres Mittelß von der wahren catholiſchen Religion ab- vnd dieſer oder jener newer Lehr befallen würde, derselbe von iherer Geſelschafft abgeſonderet vnd biß ad diem recipientiae keiner Salzprivilegiem mit ihnen weiter zu genißen haben folte. zwar Mellin bedachte ſich vnd wurde wiederum recipijret, der Bock aber pliebe einen alß andern Weg bey dem Caluino, geſtalt auch deſſen Enckell, ohn dem nun ultimus familiae, noch extra ouile barauzen irret.

Wie nun dieſe Truchſefche vnd deſſen newbegirriger Adhärenzen Conatus, in ſelbigem Lande nit haſſten oder Beſtant haben wolten, geliebte vnd ſilgte es Gott, daß Truchſefius exauthoriret vnd ſelbigen 1583 ſten Jahres am 23. May, Fürſt Ernestus von dem durchleuchtigen Hauſe Bayern, an deſſ Truchſefij Platz einſtimmig erwehlet vnd zum Erzbifchoffen vnd Churfürſten zu Cöllen inaugurierte wurde. Darumbe doch dieweniger nit oſſgltr. Truchſefius, ſonderlich in dem Fürſtenthumb Westphalen, allerhandt Wüterey antriebe, deren Surius mit dieſen Worden gedendet: quod Coloniae cum fieret, Gebhardus interea Arnsbergae Westphaliae oppido conuentum agebat, in quo apoloſiam ſuam exhibuit, cuius fuco ita oculos Westphalorum perſtrixit, ut plerosque in ſuam ſententiam pertraxerit et in matrimonium ſuum, libertatemque religionis conſenserint, reclamantibus Comite Everhardo Solmensi, ſatrapa generali, comendatore Rechio, Fürſtenbergero et Hatzfeldio ſatrapis in Bilstein et Balve. Item Kleinsorgio licentiaſo et consiliario et quorundam oppidorum legatis. Statim multis in locis Westphaliae, monasteria et templa ſpoliata, ecclesiastici capti et mulctati, imagines fractae (wie ſonderlich zu Werll in der Pfarrkirchen am 21. Juny ſelbigen 1583 ſten Jahres mit geſchēhen) sacramenta conculcata, omniaque ſacra direpta ſunt et eversa, concionatores novelli mox introducuntur, magnique tumultus, praeserlim Werle, ob religionem excitantur.

Dieſer Kleinsorgius deſſen hie gebaht wirbt, vnd fein Bruder, beide der Rechten Licentiaten ſeind feine gelehrtē vnd der catholiſcher Religion eiferich zugethanen Leutte geweſen, geſtalt ſie auch der Religion halber die Statt Lemgo, ihr dhamaliges Batterlandt, indem die Lutteriſche Religion dah überhandt nahme, verlaſen vnd nacher Werll ſich begaben, da ſie mit den Vornembsten ſich befreundten; immittelß auch bei Fürſten vnd Herren ſich angenehm machten, thäten derselben Statt Werll bei damaligen Läufften viell Guteß, also auch wie ſie ohndeme scriptis clari, daß ihre Gedechtniß albah ſo baht nit vergehen wirbt.<sup>28)</sup>

<sup>28)</sup> Nähre Nachrichten über beide Brüder und ihre Schriften, in Seibers wett. Beiträgen zur deutſchen Gesch. I. 343 u. 350.

Aber Truchsessus mußte endlich daß Weiteste nehmen  
 vnd sich auß dem Lande machen, da dan im folgenden 1584sten  
 Jahre Erzbischoff vnd Churfürst Ernestus anstrengte, auch von  
 denen westphalischen Unterthanen die Huldigung vffzunehmen,  
 dero Wegh durchß Best vnd Landt von der Mark auf den  
 Birkenbaum zu nehmendt, am 5. Junij in Comitat dero  
 Landtbrosten auch etlicher in Eil beschriebener achtlicher Landt-  
 sassen, wie auch Burgermeister vnd Rahtt der Statt Werll,  
 gleich Kleinsorgius in chronico suo davon breiter Bericht  
 thuet, an gtn. Birkenbaume empfangen worden vnd in dero  
 Statt Werll zuerst benachtet, da sie folgenden Tages am  
 6. Junij, nach wieder gehaltenem catholischen Gottesdienste,  
 in dahiger Pfarrkirchen von Burgermeister vnd Rahtt, auch  
 der ganzer Burgerschafft nachdem dieselbe, welche beständig  
 geplieben erbawlich gelobet, die ander aber gar ernstlich incre-  
 piret worden, die Huldigungh selbsten empfangen vnd hingegen  
 einen Jeden beh seinen Privilegiien, Recht- vnd Gerechtig-  
 keiten zu belassen ggst. versichert, gleich auch niehe anders  
 erlebet worden.

Dan ob woll anno 1586, als die Statt Werll durch  
 Martin Schenken, Statisten Obersten verrätsch erstiegen vnd  
 eingenommen, darüber viell Unheileß entstunde vnd prätentiret  
 werden wolte, ob hette bezere Wacht gehalten werden können,  
 hingegen aber remonstriret wurde, was gestalt Cuert Recke,  
 beh Zeiten Gebhardi Truchsessi vornehmster Antesignanus  
 unter den vorgewesenen Religionstumulten vnd darumben auch  
 der Zeit bestielter Richter daselbst zu Werll, odio religionis  
 vnd daß höchstiglstr. Churfürst Ernestus ihnen ab vnd einen  
 anderen der catholischen Religion zugethanen, Wilhelmem von  
 Lohn, zum Richter wieder angesetzt, solchen Verrath listiglich  
 ins Werk gerichtet, ist endlich deswegen die Statt nit alleine  
 ggst. entschuldiget genohmnen, sondern auch, wie nachgehents  
 wegen des Münzwesens, item wegen des Judengleidts, also  
 auch wegen der Brüchten, wie weit dieselbe der Statt zukommen  
 mögten vnd endlich der Captur halber über Bürger vnd  
 Fremde, Zweiffel, auch deswegen unter den churfürstln. Be-  
 ambten vnd dem Magistrat Irrnißen vorgefallen, hat Erb-

bischoff vnd Churfürst Ernestus ao. 1597 per recessum solche  
 Differentien beigelegt<sup>20)</sup> vnd die Statt beh dem Privilegio  
 des Münzwesens, jedoch in sicherer Limite, ggst. bestettiget,  
 also auch in den vbrigen Posten solche ggste. Biell vnd Maße  
 gesetzet, daß die Statt sich deßen untherhängst zu bedanken  
 haben mag.

Anno 1612 succedirte am Erftstift Churfürst Herdi-  
 naudus, auch in Ober- vnd Nieder-Bayern Herzog, ein gütig  
 und gerechtliebender Herr, hat aber beh seiner, wiewoll langer  
 Regirung, nit viell friedtlicher Jahren erlebet; dan Anno  
 1618 erschiene der erschrecklich- und unglücklicher Comet-Stern,  
 welcher dem ganzen römischen Reich teutscher Nation lauter  
 Schwerdt, Feuer vnd Flammen, Pestilenz, Hunger vnd  
 Kummer zugezogen hatt. Wie nun derselbe unter andern auch  
 die Statt Werll in denen dreißigh Jahren, so lange deßen  
 operationes gewehret, mit getroffen, will sich in dieser Enge  
 nit beschreiben lassen. Daß erste aber ware, daß Anno 1622  
 Herzogh Christian von Braunschweig, Bischoff zu Halberstatt,  
 ein sonderlicher Fehndt der Geistlichen vnd denen zugehöriger  
 Ordter, die Statt Werll durch einen Trumpet vnd ein zu  
 mehrem Schrecken an den vier Ecken angezündetes Schreiben  
 aussordern ließe. Es wurden aber Mittele gebraucht, denselben  
 vor dahmahlen abzukehren, wiewoll es die Statt noch  
 bis auf heutige Stunde stark truket. Darauff kame der  
 fahserle. Entsalz unterm Belmarschalken Graffen von An-  
 halt, wodurch dan daß Landt, sonderlich aber die Statt Werlle,  
 mit Wolke ganz angefüllt vnd den Winter über, bis es Dins-  
 tages zu Pfünxten zum Feldzuge gienge, die Einwohnere auf  
 einmahl dergestalt aufgelehret wurden, daß es mancher bis  
 hiezo noch, nit überwunden. Absonderlich aber trukte es die  
 Sälzerre, daß Anno 1627 zu Beförderunge eines neuen Salz-  
 werks auf ggste. landtsfürstliche Anschaffung der bei Zeiten  
 Erzbischoffen Sifridi, ungefähr ao. 1288, wie oben (S. 53)  
 unter Wasser gesetzter vnd ao. 1382 von Erzbischoff Friderich  
 ihnen Sälzeren ewig versicherter Salzbrunnen im Statts-

1612.

1618.

1622.

1627.

<sup>20)</sup> Der Mezeß v. 1597 in Seiberg Mrk. B. III. Nr. 1036.

1627. graben, vnter Beschuldigung deßen darauf mit erfolgenden Behentes ergriffen vnd darauf im Meyloch ein groß newes, in 16 Spannen bestehendes Salzwerk erbawet, auffgesetzt wurde, zwar die Sältzere unterließen nit, mit unterthänigsten Suppli-ciren ihr Eußerstes zu thun, aber es schiene, daß der Himmel für dasmahlen ein anders über sie verhenget hatte, sogar auch, daß es zum Speirschen Processu kame, dabei Vnderthanen nit viell zu gewinnen pflegen, wan sie solche Wege mit ihrem Landtsfürsten vnd Herrn eingehen müssen, wie gewiß auch die Sältzere, indem sie denen schwahren Kriegslasten vnd andern Statts-Bnglücken, nit minder auch als andere unterworffen sein musten, der Zeit ihr Bnglück nit weinigh beklagten.

1633. Dan ao. 1633 vff Charsfrehtage den 25. Martij (als sollte es ein prodromus alleß folgenden Bnglück sein) entstunde wiederumb in Werll eine große Feuersbrunft, indem einige von dhamahls alda logirenden Haubtman Clots Soldaten, in Johan Mellins Hause, negst am Markte, daß Liecht verwahrloseten vnd darüber daselbe Hauß in Brandt gienge und wasß auch die Burgere zu retten sich bemüheten, dannoch eine Gluth darauf entstunde, daß in einer vnglaublicher Geschwinde, beiderseits der Beckerstrassen, samt dem Hospital, mit behgehöriger Kirchen, ad 82 mehrentheilß stattliche Häusere, bis an die Büdiker Pfordten, so viell daß Holzwerk belangte, der Erden gleich wurden.

Diesem nach, wie ferner auch die Kriegesflammen daß Fürstenthumb Westualen ergriffen vnd der Landtgraff zu Hessen, mit schwedischer Hülffe die Stadt Werll feindlich aufforderte vnd durch die Gewalt der Stütze endlich auch am 27. Octobris mit Feuer bezwunge, indem der Orth negst dem Salzplatze vmb daß Himmelreich, ad 52 Häusere samt mehrentheilß dem Salzplatze in Brandt geriethe, mußte die Stadt auf Mangel Succurſeß vnd Forcht weiterer Einascherunge sowoll, als auch unlengsten daruf daß Churfürst Schloß durch Accordt dem Gegentheile sich ergeben. Waruf dan Ellendt über Ehrendt erfolgte; daß liebe Brodt gienge ab, also auch daß man daselbe auf dem Bergischen Lande, wie auch der Wedderaw vnd weiter herlangen muste. Die Leuthe versturben

auf Kummer vnd verwichen in den Krieg oder andere Lande, 1633. die Dorffere vmbher wurden oede vnd wüste, daß nit Ketz oder Hunt darinnen zu finden. Der Acker pliebe ungebawet vnd unbesamet, auch dergestalt (daß wolten die arme noch übrige Leuthe anders Lebens- vnd Contributionsmittele erzwingen) auf Abgang der Pferde, sich Man vnd Frauwen in Kährren spannen vnd daß Holz, vmb Gelt darauf zu machen, naher den Salzwerkeren ziehen vnd also im bittern Schweiße utcunque sich erhalten musten, steets unter Hoffnung, es mogte doch endlich wieder besser werden. Aber die abschewliche Seuche der Pestilenz schluge hinzu, von dem Überrest noch viele jung vnd alte Leute auch die stärkste Männer wegnahme vnd verschlunge.

Anno 1636, als der bayerischer Generall Graß Göze der Statt Soest, Hamm, Lünen, Dortmundt und mehr Örttern da herumb sich wieder bemächtigte, gewahn er auch auf St. Michaelis Tage die Statt Werll, indem die Heszen, den Burgern mit trawende, sondern vielmehr dieselbe disarmiret vnd die Wachten allein hatten, durch Petardirung der Melgster Pfordten, daß Schloß aber durch starkes Canoniren, alleß weilen der hessischer Commandant Kröschel, durch seine Frau vnd vieles Gelt kleinnutig gemacht, vnder Zeit von acht Tagen. Was nun diese Belägerunge wiederumb zu thun gemacht, steht leichtsam zu gedenken; aber es pliebe dabey nit.

Dan Anno 1637 entstunde in Dreeß des Stattsknechts Hause am gulden Pote ein Feuer, ohne daß man erkundigen konte, wie und woher? Darüber brandten im Grunde ab 22 Häusere. Zwar Creuz über Creuz; aber arg wurde noch ärger; indem auch der leidiger Sathan, der Stiffter aller Unruhe, selbiger Gelegenheit sich bediente vnd wiederumb aldah zu Werll Anno 1641 unter den Aembtern vnd Gildeien eben die friedstörige Conatus gegen die Sältzere in puncto des halben Stattregiments erwecket vnd daß auch der Salzplatz eben so woll Schatz vnd Last tragen mögte, als andere Gütere, welcheß davoron sonst 1482 Erzbischoff Herman vnd Erzbischoff Philipß ao. 1510, wie oben (S. 68 vnd 70) zu

1641. sehen, höchst verpoenet vnd ewig abgethan hatte. Gleichwoll wurde daß Werck so weit getrieben, daß auch bey damahlicher Rahttswahl an Platz der Seltzere, theilß andere von den Ämteren, nit mit geringem Aufstande der comitirten Burgher, zum Rahtt würcklich angesetzt vnd intrudiret wurden. Aber Churfr. Herr Landdroste, Herr Friederich von Fürstenbergh, nahme sich der Sachen ernstlich ahn vnd begabe sich in Person selbsten, mit Buziehungh des Churfr. Rahtts Doctor Budden, nacher Werll in rem praesentem, untersuchten die Sachen vnd ließen sich vorglete. Churfr. Recessen vnd Rechtsprüche in originalibus vorpringen, denen dan zufolgh die eingetrungene von den Ämtern amouret vnd die Sälzere sowoll in pto. des halben Rahtts als auch des Salzplatzes Exemption, bey deren Privilegien manutenirt vnd die Vhrhebere dieser Bffstandes theilß der Gebühr gestrafft theilß auch verbetten wurden. Über waß folgete daruff?

1645. Anno 1645 Sontageß Esto mihi, also just acht Tage für damahll̄ beuorstehender Rahttswahl, als die Leuthe Morgens vmb 9 Uhrn meistenthilß in der Kirchen wahren, entstunde abermahlen alda zu Werll in Johan Rißen des Stattkarrentreibers Hause, an der Kemperstrassen, ein geschwindes Feuer, wedurch von selbiger Straßen ab, über den Rungenhall, wie mans nennet, durch die Kifaw langz die Stattmawr, bis ans Schloß 41 theilß vornehme Häusere, in so geschwinden Flammen standen, daß man, wie heufig auch die Leuthe auf der Kirchen trungen vnd zur Gereidtschafft griffen, wenig retten konte, sondern alleß für seinen Augen niedergaffen sehen mußte, gerichte auch also der Orth der Statt zur Kohlgluth vnd der Erden gleich.

Eben in diesem 645 sten Jahre verordnete Erzbischoff vnd Churfürst Ferdinandt, sub dato den 6. Junij daß zu Beforderung desto mehrer Andacht, zu offtgstm. Werll, die P. P. Capucini einen Conuent ihres Ordens daselbst pflanzen mögten, wie dan auch nit alleine zu Auferbauung derselber Statt, sondern auch der umbliggender Ohrter geschehen vnd ihnen mit der Zeit Kirch vnd Closter dahin gesetzet wurde, darüber der churfr. Landdroste, Herr Dietherich Freyherr

von Landsbergh, als principalis fundator, einen ewigen Nahmen sich mit gemacht.

Endtlich ließe doch der grundtgütiger Gott durch vieller tausendt fromer Seelen Seuffzere, Bitten vnd Flehen sich väterlich bewegen, daß vermittelß der Münsterisch- vnd Osna-brückischer Tractaten anno 1648 zwischen allen kriegenden Theilen der Friedt geschlossen wurde; sed quantae molis erat!

Was nun dieser dreißigjähriger Krieg vnd darunter mit aufgestandene grundverderbliche Feuvs- Unglückere: endtlich auch die Erhebung desen nun so weith geschloßenen Friedens, in Behbringung der schweren Satisfactionsgelder, für die gegentheilige kriegende Partheien vnd sonst es der Statt Werll zu thun gemachet, wirt die dahige Posteriteit auf den Statt-prothocollis vnd registris, so viell es angezeichnet, fünftig mit Verwunderung zu sehen haben.

Als nun Anno 1650 Se. churfr. Durchl. Herzog Ferdinandt in Bayern höchstseeligsten Andenkens verlangten, vor dero lebtem Ende, nachdem sie durch daß leidige Kriegswesen fast mehr dan 20 Jahr darahn behindert, noch einsmahlen dero trew gehorsamste westphälische Unterthanen zu sehen, kamen sie fast schwach vnd krafftlos, zu Ende des Augusti auff dero Schloß Arnsbergh, also auch daß, als solche Schwäche zunahme, sie am 13ten Septembris daselbst im 39ten Jahre dero Regierung, ihren Lebenslauff vollendeten. Deroselben succedirten jetzige Se. churfr. Durchl. Maximilianus Henricus, auch Herzog in Ob- vnd Niederer-Bayern vnd wurden zu Cöllen in der hohen Thumblkirchen mit großem Frolocken des Volks inthronisiret. Ein Herr, der wegen seiner Friedtseeligkeit vnd behwohnenden hohen fürstlichen Gemüths, durch die Welt berühmet, machen dan auch Zeit dero glücklicher Regierung der Statt Werll vielfältige fürstvätterliche Gnaden widerfahren. Der gütigster Gott erhalte Se. churfr. Durchl. in hohem, selbst wünschendem churfr. Wollstande, zu Trost dero trew gehorsamster Unterthanen, noch vielle lange Jahren.

Der erster Gnaden aber, so denen von Werll wiederfahren, hatten sich die Sälzere daselbst zu erfreuen; dan sobald nach vollzogener churfr. Inthronisation zu gtn.

1657. konte nicht erforschen noch finden, wie fleißig man auch inquirte, wie vnd woher ein solches Feuer auff, daß dadurch daß ganze Markt (außer daß die Suedseite negst dem Kirchhoff vnd daß Rathaus noch stehen plieben) wie auch die nun etwa wider erbawete Beckerstraße hinunter, über den Salzplatz langt die Stattmair, bis fast ahn die Melzster Pforte, in unglaublicher Geschwinde in Brand gerichte, daß man auff dem Marchte stehen vnd schier alleß waß sonst von darab zwischen der Büübericher Pfordten bis ahn gte. Melzster Pfordten gelegen, Summa ad 125 Wohnhäuser, 21 Salzhäusere vnd 20 Leckhäusere (außer denen ruderibus von steineren Häuseren) in einer Kohlglut liegen sehen konte; welcheß zwar große Unglückere eins vſs andere, alleß aber dem unveränderlichen Willen Gottes vnd unsren Sünden zuzuschreiben vnd j. Allmacht inbrünstig zu bitten, dergleichen grundververbliche Straffen von berürter Statt Werll künftig miltnädiglich abzuwenden. Wie dan auch vmb solches von der Güttigkeit Gottes desto leichter zu erhalten, die gesamte Burgerschafft an gedacht. Aten Martij, bey noch wehrender Feuersbrunst ein Glückt zu Gott gethan, denselben Tagh jährlich vnd alle Jahr (maßen dan auch geschickt) hochfeierlich zu halten.

Überdass haben mehr höftiged. Ihre Churfle. Durchl.

1661. Anno 1661 zu dero unsterblichem Nachrumb ggst. befordert, daß das miraculose Muttergottesbildt, auf der benachbarter Statt Soest vnd zwar vornehmlich vmb deswillen nach Werll transferirt vnd pro majori et condigna veneracione denen P. P. Capucinis daselbst anvertrawet, weilen zur Zeit als die Nachbarschafft der alter wahrer catholischer Religion annoch zugethan ware, durch die Vorbitt der allerseeligsten Mutter Gottes, in Verehrung dieses Bildts, viele Miraculen geschehen vnd große Unglückere zum offtern feint abgewendet worden, in Hoffnung vnd festem Vertrauen, die Wirkung solcher kraftiger Vorbitte, auch in dieser ihrer catholischer Statt, zu der Erhaltung gleichfalls zu genießen, zu welchem Endt dan daselbst zu Werll, in Maßen dabeouoren alba zu gedachtem Soest auch geschehen, eine Kirche darüber, wie vorgldt. erbawet vnd aufgerichtet worden. Und ist nit zu zweifffen, es werde der

barmherziger Gott, wan nur die Einwohnere von Sünden 1661. abstehen vnd Gutes wirken, alle zu größerer seiner Ehre ziehende vota secundiren vnd erfüllen, maßen dan auch geschehen, wie desen frisch vnd lebendige Exempellen erfolget, als suo tempore nit vergeßen werden solle.

Anno 1663 solten schir wiederumb zwischen den Sälzern vnd Ämtern zu Werll, Müßverstantüße entstanden sein, indem die Sälzerne mit allein suchten, dero durch die alten Landsherren concedirt vnd bestättigts Platzgerichts-Priuslegium zu reassumiren, sondern auch wie ihre Bediente vnd Knechte sich rebellisch gegen die bezeugten, bei Sr. Churf. Durchl. zu erhalten, daß sie Macht haben möchten, in Crafft ahn dem habenden Platzgericht solche Gesellen mit Thurmeshafften oder auch Anlegung der Halszehen zu bestraffen, wie die churfle. Verordnung solches breiter nachführret in folgenden Worten:

Dennach Ihrer Churfli. Durchl. zu Cöllen Herzogh Maximilian Henrich in Bahern ic. unsrem gnädigsten Herrn die Erbsälzerne zue Werll unthernist zu erkennen gegeben, waß Gestalt als die Salzknechte vielfältig vſ Untrew mitt Verpringung des Salzes erdapt vnd sie dahero denselben, gestalt sie desto mehr in Zwang vnd Furcht zu halten, nach Inhalt deren von vorigen Churfürsten bestätigten Salzprivilegien, die Ablegung des Alydtis oder Pflichten anmuthen lassen, berührte Salzknechte sich desen freuentlich geweigert, so dan auch daß wan dergleichen geringe vnd tagliche Übertrettunge mit ordentlichem Gericht aufgeübt werden solten, die Thätter sich theilß heimlich davon machen, theilß auch von ihnen Sälzeren selbsten, zu Entfliehungh der Unkosten, oftters unverfolgt gelassen würden vnd dorwegen unthernist gebetten, höchstgste. Ihre Churfle. Durchl. ihnen Crafft des, ohnedass alda zu Werll habenden Platzgerichts, ggst. erlauben wolten, wider die Delinquenten mit einiger Coercition, ohne weiters gerichtlicheß Procediren zu verfahren. Wan dan nun Ihre Churfle. Durchl. betrachtet, daß Sie selbst bey dergleichen Defraudation, wegen Ihres an gmltn. Salzwesen habenden respective fünff vnd zehenden Theilß, nit weniger interessirt, auch sunsten bemalter Sälzer Pitt nit unbillig erkannt, so

1663. erklären Sie sich fürs erst hiemit ggst., daß alle Salzknechte, wan vnd so oft deren in Dienst genohmnen, die von Alters übliche Pflicht Ihr. Churfsln. Durchl. vnd den Sälzeren daselbst, zu Behueff des Salzwezens trew und hold zue sein, abstatten vnd wan demnegst sich begebe, daß sie deme zue wieder zu handtlen erfunden oder überwiesen würden, sie Sälzere Macht haben sollen, als solche Delinquenten in dem Budenthal vnd am Salzplatz stehenden Thurnz zur Haft oder Coercition bringen vnd mit Wafer vnd Brot abspeisen oder auch mit Auslegungh der Fesseler vnd Halsbandes abstraffen zu lassen. Im Fahll aber der Delinquent in eine Geldstrafe zu declariren, soll es damit wie sonst in andern Brüchten abhorten branchig, gehalten werden vnd Ihr. Churfsln. Durchl. davon ihr gewöhnlicher Untheil zufallen. Dafsern auch die Sach also beschaffen, daß sie eine andere öffentliche oder Leibstraff erfordern oder meritiren solte, alstan sollen sie Sälzere den Thätter anß Gericht aufzuliefern schuldig sein vnd dan für daselbig die Cognition darüber gehören ic. Vrkdnt mehr höchstgltr. Ihrer churfsln. Durchl. Handzeichens vnd Secrets. Signatum Bonn d. 4. May 1663. Maximilian Henrich.

Die Ümbtere aber vermeinten solche neue Concession denen Stattpriuilegijs zwieder, ohn deme auch daß angezogene alte Platzgericht nit lenger in vigore zu sein, so wurden die Sälzere veranset, solche Platzjura renouiren vnd mehres noch bestättigen zu lassen, wie folget mit Mehrem:

Bon Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich u. s. w.<sup>32)</sup> Gleich nun beh dieselb prehwürdigsten ggstu. Landtsfürsten vnd Herrn Zeiten, der Statt Werll die meiste Gnaden wiederfahren, als nit dergleichen von einigen dero läblichster Antecessoren, Einen absonderlich, also begabe sichs, daß auch eben zu dero Zeiten der höchster Gott selbsten, seine augenscheinliche Gnadenzeichen an derselben Statt Werll verspüren ließe. Dan 1673. wie ao. 1673 Se. Churfle. Durchl. zu Brandenburgh auf dem Grunde, ob hetten Ihre Churfle. Durchl. zu Cöllen verwehren oder abkehren können, daß der König in Frankreich,

<sup>32)</sup> Die hier im Auszuge folgende, weitläufige Confirmations-Urfunde vollständig in Seiberh. Urk. Buche III. Nr. 1054.

bei vorhabendem Kriege gegen Hollandt, sein Thur-Brandenburgisches Fürstenthumb Cleve nit solte berühret oder beschädiget haben, Fehendtschafft an die Cölnische Lande gesuchet, dergestalt auch, daß obwoll von Cölnischer Seiten denen benachbarten Märkischen darzu nit die geringste Anlaß gegeben, dannoch der Thurbrandenburgischer Generallmajor von Spaen (nach ein vnd anderem vorhin vergeblich tentirten strategialem) die Statt Werll am 6. Januarij lauffenden 1673 ten Jahrs, zumahlen feindlich mit mehr dan 10<sup>m</sup> Man bereitnet vndt also fort zur Übergabe zu zwingen, gegen dieselbe ahn verscheidenen Ötteren, die Gewalt der Stücken gebrauchte, sogar auch mit Einwerffung der gewichsten Gewerwerken, einen Tagh nach dem andern continuirte, wie selbigs in der Specialbeschreibung sich mit mehreren aufgeführt befindet, so hatt doch daß Fewer obwoll verscheidene, ja des ersten Tages sechß vnd dreihigh Gewerfugeln vnd andere zum Anstecken präparirte gifftigste Feuerwerke, in theilz Häusern mitten durchs Strohe fleslen, da sonst die anderen Fewerballen vnd Brenners, ja mehr dann 400 pfundige Bomben, welche außerhalb der Statt oder auch innerhalb derselben auff offene Plätze niederschlugen, ihre Effecten gehabt vnd bis zum letzten zu aufgebrennet oder zersprungen, jedoch ahn den Gebewen nit die geringste Operation gethan. Weme nun dieses Wunderwerk anders als der algewaltiger Handt Gottes vnd der Vorhitt seiner gebenedictisten Mutter zuzuschreiben? lasset man die ganze unpartheysche Welt vrtheilen, vmb so viell mehr, weilen aus dieser Deduction genugsamh erhellet, wie leichtlich diese Statt sich zum offtern auch ohnwissendt des Ursprungß, entzündet vnd guten Theilz im Rauch aufgangen, jezo aber, da man derselben daß künstreichste Feuerwerk behgebracht, nicht ein Strostall, deren die Statt doch voll ist, darab beschädiget worden. Welches als die Burgerschafft vnd alle Einwohner zu Herzen gezogen, seint sie dadurch dergestalt animiret vnd aufgemuntert worden, daß gleichwie sie dabevor nichts höhers vnd mehrers, dan, nach Beschaffenheit derselber Statt, die Feuersbrunst gefürchtet; also haben sie jezo die große Menge des gegentheiligen Volkß vnd dessen Cyffer feindliche Betro-

1652. Cöllen, gabten bei ihrer Durchl. sich der Sälzer-Algeordnete vnderthänigst ahn, mit demühtigster Bitt, Se. churfl. Durchl. ggst. geruhē mögten, dero angebohrne hochfürstle. Gnad vnd Güte, an dero Sälzeren zu Werll, als alten erftifftisch westphalischen Vnderthanen ggst. zu bezeigeren vnd zu Aufhebung desd ediosen Speyrischen Processus, mit Wiedereingebung des Salze-Graben-Brunnens, in den Stant ggst. wieder zu setzen, darauf sie, mitt irriger Einziehung dafselben, ao. 1627 ausgefetzet worden, mitt vnderthänigst gehorsambsten Erpieten ic. Da Ihre churfl. Durchl. zuvor schon etwa informiret waren, also resoluirten sich dieselbe fürstwätterlich ggst, daß sie wolten die Sachen behörent untersuchen lassen vnd dan, nach abgestatteter Relation, darinnen ggst. verordnen wolten, daß es für Gott zu verantworten sein mögte. Gleich auch zu dero vnsterblichen Nachrhumb zu vnuergleichlicher Consolation der Sälzere geschehen, als nach vielen hinc inde gepflogenen Tractaten vnd großer Mühe, endlich dieser Vergleichs-Recess heraußkommen: Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich u. s. w.<sup>30)</sup>

1654. Anno 1654 wie zwischen Ritterschafft vnd Stätten in plo. der Schätzungen mit allerseits Belieben ein ewiger Vergleich berahmet wurde,<sup>31)</sup> geschahe dabei der Statt Werll in Verringerung dero biß dahigem überschweren Schätzquanti ein solche Gnadt, wonach sie zwar lengst gesenffzet vnd doch auch in Betracht anderer Hauptstätte nit zu viel ware, mäzen auch Se. Churfl. Durchl. vnd ein Hochw. Thum-B-Capitul solchen Vergleich vnd vnenderlich aufgerichtes Schätzregister ggst. ewig ratificiret vnd bestättiget haben, dessen die von Werll jezo noch lebenden churfl. Officialen Dr. Pet. Caspar Reinharz als Landtsdeputirten vnd der Zeit zu diesem Vergleichs Principall-bevollmechtigten wegen deßen dabei bezeigter Dexteritet vnsterlich schuldigsten Dank zu wißen vnd püssig denselben unter die benemeritos civilitis vnuergehentlich mit zu rechnen hatt, als auch dieselbe solches dancbarlich zu erkennen weiß.

<sup>30)</sup> Der Recess vom 27. Jan. 1652 vollständig in Seibert's Urk. Buche III. Nr. 1045. — <sup>31)</sup> Der Recessus perpetuae concordiae vom 4. Sept. 1654 bei Seibert's a. a. D. Nr. 1047.

Aber wie Anno 1657 gegen vorgstu. Vergleich daß 1657. Salzwesen betreffend, noch eines vnd anderes mouret werden wollen vnd die Sälzere benötigt wurden, nochmahlen ihrer Notturfft dagegen einzupringen, so wurde daruff alleß noch mehrers bestättiget, wie auf folgendem abzunehmen.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich Erzbischoff u. s. w. Thun kundt vnd hiemit zu wißen, demnach Wir i. J. 1652 den 27. Januarij, mit Vorwissen, Belieben vnd Consens unsers würdigen Thum-B-Capitulz zu Cöllen, ein gewissen Vergleich mit den sempflichen Erbsälzeren Unserer Statt Werll aufgerichtet, vermittelß welchen denselben daß neue Salzwerk vor berürter Statt Werll, sambt allen Per-tinentien auf gewisse Maß vnd Weiß eingeräumt vnd abgetreten vnd darin unter andern versehen ic. finis: so soll selbige (nemblich die Salzmaß vnd darab fällige Meßegeldere) ihnen auch noch fürterhin, sowoll auf dem neuen Salzwerk als innerhalb der Statt verpleiben vnd weder darin noch in dem, vermög Vergleichs übertragten vnd abgetretenen Salzwerk einige Eintrag Sperr- oder Hinderungen nun oder fünftig zue ewigen Zeiten zugesfüget werden. Urkund Unserß Handzeichens vnd angehenden Churfl. Secret-Insiegelß sglm. in Unserer Residenzstadt Bonn den 4. Januarij 1657.

Maximilian Henrich mpp.

Also hat auch ein hochw. Thum-B-Capitul absonderlich noch versicheret, daß die Erbsälzere nun vnd zu ewigen Zeiten, unter waß Nahm es auch sey, gegen den ao. 652 am 27. Jan. mit ihnen getroffenen Transactions-Vergleich nit beschwerdt oder einiger Gestalt beindrächtet werden sollen; Urkund dero Transfixbriefs vnd anhangenden Insiegelß ad causas genandt. So geben Cöllen d. 19. Januarii des Jahrs 1657.

Henricus Oeckhouen Dr. Syndic.

Anno 1657 am 4. Martii entfunde abermäß eine solche Feuersbrunst dafelbst zu Werll, die größer ware, als einige dabeuor in hoc saeculo erlebet; dan zwischen 10 vnd 11 Uhren selbigen Vermittnachts, vom Sonnage vñ den Montag, da menniglich im ersten vnd tiefestem Schlaff ware, giengen in der Wittiben Külmans Hause ahm Marcke (man

1073. hungh zum Generalsturm vnd Anlauff gleichsam nichts geachtet, sonderen wo sie attaquirt wurden, absoulderlich ahn der Mühlenn vnd an selbiger Seite der Statt, vermittelß Tagh vnd nächtlich abgenöthigter Gegenwehr (darunter weder Krauth noch Loth gesparet) ihr Aufferstes gethan, dergestalt auch, daß der Feind, welcher auff der heiligen drey Könige Tagh, am 6ten Januarij mit den Belägerungh den Anfangh gemacht, am 27ten<sup>33)</sup> deselben Monats, indem er von annahendem Succurs Kundschafft erlangt, dieselbe mit höchstem seinem Schimpf widerumb aufheben vnd von der versuchter Statt Werll mit Hindernis derjeniger Sturmleitern, so von den Stätten Soest vnd Unna zugeführt waren, abweichen müssen.

Diß nun ware eine zwar kurze jedoch scharpse Attacke, deren Abfehrung vornehmlich Gott vnd der Vorbitt seiner liebster Mutter, als vorglt., nicht weniger aber auch Ihrer Churfln. Durchl. zu Cöllen als des Landtfürsten tren vätterlicher Vorsorge, in Beforderunge berürten Succurß, soban des Obristen Bibo als Commendanten guter Conduitt, Kriegs-experienz vnd Vigilanz, des Obristen-Lieutenantß von Goegreuen vnd Hauptmann, auch zugleich Drosten von Schüngell sambt behgehabten andern Officieren vnd Soldaten vnd der treweisseriger Bürgerschafft unter Regierung domahliger Bürgermeister Herman Brandis vnd Caspares Kleinsorgen der Rechten Licentiaten, so daß Ihrige trewlich mit dabej gethan, anzuschreiben vnd zu attribuiren ist.

In Aufsicht nun, daß die gesambte Bürgerschafft sich so tapser, trew vnd standhaftig bezeigt vnd einen so mechtigen Feint, unerachtet seines vor diesem Ort gebrauchten möglichsten Ernstes so lange Zeit auf- vnd abgehalten, seint mehr höchstgeb. Ihre Churfl. Durchl. zu mehrer Bezeugung ihrer darab gescheffter gnedigster Satisfaction, gnebigst bewogen worden, der Statt Werll diese prærogativam, motu quasi proprio zuzulegen, daß sie hinsüro vor allen Stetten vero Fürsten-thumbß Westuahlen die erste sein vnd auf den Landtagen auch anderen öffentlich oder Privatzusammenkünfft im Gehen vnd

<sup>33)</sup> Ein Schreibfehler; die letzten Branbenburger zogen am 17. Januar ab.

1673. Sizzen den Vortritt vnd Vorsitz jederzeit haben vnd behalten vnd bey verhoffender fernuerer Continuation, solch irer bezeigter getrewer Deuotion, mit noch mehreren Privilegien vnd Freyheiten begnadet vnd versehen werden solle.<sup>34)</sup>

Vnd gleichwie nun der bei dieser Occasion augenscheinlich verspürter Beistandt Gotteß, der gesambter Bürgerschafft gar trostlich, auch die von höchstgeb. Sr. churfln. Durchl. zu vero ewigem Lob vnd Nachrumb bezeigte hohe churflsle. Gnade, zu vnderthenigstem höchstem Danck gereichig, also thuet dieselbe sich hingegen zu allem vnderthenigsten Gehorsamb, wie jederzeit beschehen, erbieten mit angehefteter instendigster Bitt, weilen die Statt Werll von vielen Sæculis hero, jederzeit in bestendigster Denotion gegen ihre Landtfürsten verblieben vnd durch vielfaltige Kriegsüberziehung auch oftmaßlig aufgestandene grundverderbliche Feuersbrunsten vnd innerliche Unruhen, fast ganz herunderkommen vnd zu Boden gerichtet, daß Ihr Churfl. Durchl. solches ggst. zu behertzigen vnd der sehr rui-nirten Statt mit solchen Mittelen under die Arni zu greissen vnd zu begegnen geruhen wolten, wodurch derselben vmb etwas wider auffgeholfen werden vnd sie Mittel erlangen möge, sich fünftig bei etwa vergleichen wieder vorfallenden Occasionen, welche jedoch Gott in Gnaden abwenden wolle, desto haß zu manuteniren vnd selbige Gnad, womit Ihr. Churfl. Durchl. auf Fürstvätterlicher Zuneigungh viellbesagte Ihre trewgehor-samste Statt theilß schon versichert, theilß auch noch mehres zu erwahrten, auf die werthe Posteritet zu transferiren.

<sup>34)</sup> Das Decret des Churf. und wie es ohne Erfolg, der Primat unter den Städten vielmehr der Stadt Brilon verblieben, wird in der Geschichte der Belagerung von Werl, deren schon oben (Note 5) gedacht worden, mitgetheilt werden.